



Forest Stewardship Council®

---

# Interim Waldstandard für Österreich

---

Erste Version, 15.01.2020, basierend auf FSC-STD-60-004 IGIs V2-0



Standard

<b>Titel</b>	Interim Waldstandard für Österreich
<b>Dokumenten Referenznummer:</b>	FSC-STD-AT-02-2020-V-1.0_draft
<b>Status:</b>	Entwurf zur öffentlichen Konsultation/Entwurf zur Vorabgenehmigung/ Genehmigt
<b>Umfang:</b>	Alle Waldtypen, inklusive Nichtholzwaldprodukte (NTFP)
<b>Genehmigungsstelle:</b>	Policy and Standards Committee
<b>Einreichungsdatum</b>	dd/mm/Jahr
<b>Genehmigungsdatum:</b>	dd/mm/Jahr
<b>Vorgeschlagenes Datum des Inkrafttretens:</b>	dd/mm/Jahr
<b>Vorgeschlagene Gültigkeitsdaten:</b>	bis dd/mm/Jahr oder bis ersetzt oder zurückgezogen
<b>Kontakt:</b>	FSC International Center - Performance and Standards Unit -  Adenauerallee 134 53113 Bonn, Deutschland
<b>Kontakt für Kommentare:</b>	<a href="mailto:psu@fsc.org">psu@fsc.org</a>
<p>A.c. Alle Rechte vorbehalten.</p> <p>Keine Inhalte dieses Dokuments, das unter das Urheberrecht des Herausgebers fällt, darf in irgendeiner Form oder auf irgendeine Weise (grafisch, elektronisch oder mechanisch, einschließlich Fotokopieren, Aufnahmen, Aufzeichnung, Aufzeichnung von Taping- oder Informationsabrufsystemen) ohne Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt oder kopiert werden.</p> <p>Der Forest Stewardship Council® (FSC) ist eine unabhängige, nicht gewinnorientierte, nichtstaatliche Organisation, die gegründet wurde, um eine umweltgerechte, sozial verträgliche und wirtschaftlich tragfähige Bewirtschaftung der Wälder weltweit zu unterstützen.</p> <p>Die Vision der FSC ist, dass die Wälder der Welt den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Rechten und Bedürfnissen der heutigen Generation entsprechen, ohne die der zukünftigen Generationen zu gefährden.</p>	

## Inhalt

- A Zielsetzung
- B Geltungsbereich
- C Verweise
- D Entwicklung dieses Standards
- E Prinzipien, Kriterien und Indikatoren

### Anhänge:

- A: Liste der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und national ratifizierten internationalen Verträge, Konventionen und Vereinbarungen (Prinzip 1)
- B: Aus- und Weiterbildung für Beschäftigte\* (Prinzip 2)
- C: Zusätzliche Anforderungen an Ökosystemleistungen\* (Prinzip 5)
- D: Liste der seltenen und bedrohten Arten für Österreich
- E: Beste verfügbare Informationen (Prinzip 6)
- F/G/H: Elemente des Managementplans und Monitoringsystems\* (Prinzipien 7 und 8)
- I: Rahmenkonzept für besondere Schutzwerte - HCV - in Österreich (Prinzip 9)
- J: Glossar der Begriffe

## **A Zielsetzung**

Ziel dieses Standards ist es, eine Reihe von Indikatoren für Konformitätsbewertungen der verantwortungsvollen Waldbewirtschaftung durch die von der FSC akkreditierten Zertifizierungsstellen innerhalb des definierten Geltungsbereiches bereitzustellen (siehe unten).

## **B Geltungsbereich**

Dieser Standard wird in folgendem Geltungsbereich angewandt:

Geographische Region: Österreich

Nichtholzwaldprodukte (NTFP):

- 1) Pilze
- 2) Honig
- 3) Zapfen und Samen
- 4) Flechten, Moose und Farne
- 5) Weihnachtsbäume und Schmuckreisig
- 6) Harze

Organisationstypen: Alle Arten von Forstbetrieben

Waldart: Alle Waldtypen.

Alle Aspekte dieses Dokuments werden als normativ angesehen, einschließlich Umfang, Gültigkeitsdatum, Verweise, Begriffe und Definitionen, Notizen, Tabellen und Anhänge, sofern nicht anders angegeben (z. B. Beispiele).

Als Teil des FSC Normative Framework unterliegt dieses Dokument dem Überprüfungs- und Revisionszyklus, wie er in Verfahren *FSC-PRO-60-007* Struktur, Inhalt und Entwicklung nationaler Interimstandards beschrieben ist.

## **C Verweise**

Die folgenden Dokumente, auf die verwiesen wird, sind für die Anwendung dieses Dokuments relevant. Für Referenzen ohne Versionsnummer gilt die neueste Ausgabe des referenzierten Dokuments (einschließlich etwaiger Änderungen).

<i>FSC-STD-60-004</i>	<i>International Generic Indicators</i>
<i>FSC-DIR-20-007</i>	<i>FSC Directive on FSC Forest Management Evaluations</i>
<i>FSC-POL-01-004</i>	<i>Policy for the Association of Organizations with FSC</i>
<i>FSC-POL-20-003</i>	<i>The Excision of Areas from the Scope of Certification</i>
<i>FSC-POL-30-001</i>	<i>FSC Pesticides Policy</i>
<i>FSC-POL-30-401</i>	<i>FSC Certification and the ILO Conventions</i>
<i>FSC-POL-30-602</i> <i>Organisms)</i>	<i>FSC Interpretation on GMOs (Genetically Modified</i>
<i>FSC-PRO-60-007</i>	<i>Structure, Content and Development of INS</i>
<i>FSC-STD-01-001</i>	<i>FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship</i>
<i>FSC-STD-01-002</i>	<i>FSC Glossary of Terms</i>
<i>FSC-STD-01-003</i>	<i>SLIMF Eligibility Criteria</i>
<i>FSC-STD-30-005</i> <i>Groups</i>	<i>FSC Standard for Group Entities in Forest Management</i>

## 6. Anpassung der IGI

Auf seiner 68. Sitzung im März 2015 genehmigte der Vorstand des FSC mit Konsens die Internationalen Generischen Indikatoren (IGI) als Ausgangspunkt für die Entwicklung nationaler Standards. Die dadurch erreichte internationale Angleichung der nationalen FSC-Standards war expliziter Wunsch der FSC-Mitglieder.

Die Mehrzahl der IGI sind für nationale Interimstandards obligatorisch, eine Anpassung daher ausgeschlossen. Das Löschen eines IGI ist in den nationalen Interimstandards gemäß der Anweisungen für Standardentwickler nicht zulässig (FSC-STD-60-004 und FSC-PRO-60-007).

Es besteht aber die Möglichkeit, ausgewählte Indikatoren gegebenenfalls auf nationaler Ebene anzupassen.

Die anzupassenden Indikatoren sind in der folgenden Tabelle aufgeführt und im vorliegenden Dokument mit **blauer Farbe** kenntlich gemacht. Alle anderen IGI werden in ihrer ursprünglichen Form angenommen und können nicht angepasst werden.

→ **Die Konsultation beschränkt sich daher auf die blauen Indikatoren.**

Anpassung obligatorisch	3.1.1; 3.1.2; 3.2.1; 3.2.4; 3.3.1; 3.3.2; 3.4.1; 4.1.1; 4.1.2; 4.2.4; 5.2.1; 5.2.2; 5.2.3; 5.2.4; 6.1.1; 6.4.1; 6.5.1; 6.5.5; 6.6.4; 6.7.1; 7.1.1; 7.2.1; 7.6.1; 9.1.1; 10.2.1; 10.6.4; 10.7.1; 10.7.4; 10.8.2, 10.11.1; 10.11.2 und 10.11.4.
Anpassung möglich	1.4.1; 1.4.2; 1.6.1; 1.7.1; 2.2.5; 2.2.8; 2.2.9; 2.4.2; 2.4.3; 2.6.1; 4.5.1; 5.1.2; 5.3.1; 5.4.1; 5.5.1; 6.3.1; 6.6.1; 6.9.1; 7.4.1; 7.5.1; 8.2.1; 8.4.1; 10.9.1 und 10.12.1.
Anpassung von NTFP Indikatoren möglich  (Indikatoren speziell für die Zertifizierung von Nichtholzwaldprodukten)	1.2.1; 1.3.1; 1.5.1; 1.5.2; 2.3.1; 2.3.2; 2.5.1; 3.1.2; 4.5.1; 5.1.1; 5.1.2; 5.2.4; 5.4.1; 5.4.2; 6.1.2; 6.1.1; 6.2.1; 6.3.1; 6.3.2; 6.3.3; 6.4.4; 6.6.4; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.3; 7.2.1; 7.2.2; 7.3.1; 8.2.1; 8.5.2; 10.2.1; 10.3.1; 10.7.6; 10.10.1; 10.10.2; 10.10.3, und 10.12.1
Anpassung von Kleinwald-Indikatoren möglich  (Indikatoren speziell für die Zertifizierung kleiner Forstbetriebe und mit geringer Intensität bewirtschafteter Forstbetriebe)	1.7.1.1; 1.7.5.1; 2.3.1.1; 2.3.4.1; 2.3.5.1; 4.3.1.1; 4.4.1.1; 4.4.2.1; 4.5.1.1; 4.5.1.2; 5.1.1.1; 5.1.2.1; 5.4.1.1; 5.4.2.1; 5.5.1.1; 6.1.1.1; 6.1.2.1; 6.2.1.1; 6.4.1.1; 6.4.2.1; 6.4.3.1; 6.4.4.1; 6.5.1.1; 6.5.4.1; 7.1.1.1; 7.1.2.1; 7.2.1.1; 7.2.2.1; 7.6.1.1; 7.6.3.1; 8.2.1.1; 8.2.2.1; 8.5.1.1; 8.5.2.1; 8.5.3.1; 9.1.1.1; 9.1.3.1; 9.3.1.1; 9.3.2.1; 9.3.5.1; 9.4.1.1; 9.4.2.1; 10.9.1.1; 10.9.2.1; 10.9.3.1; und 10.9.4.1

## E Grundsätze, Kriterien und Indikatoren (siehe unten)

## PRINZIP 1: EINHALTUNG DER GESETZE

**Der Forstbetrieb\* hält sämtliche geltenden Gesetze\*, Verordnungen und internationale Verträge sowie Konventionen und Vereinbarungen, die auf nationaler Ebene ratifiziert\* sind, ein. (P1 P&C V4)**

- 1.1 Die Rechtsform des Forstbetriebs\* ist eindeutig und nachvollziehbar, der Forstbetrieb ist zweifelsfrei amtlich registriert\*. Er hat die schriftliche Berechtigung der zuständigen\* Behörde für seine spezifischen Tätigkeiten. (neu)**
- 1.1.1 Unterlagen, die Auskunft über die Rechtsform des Forstbetriebes\* geben und diesen zur Ausführung aller forstlich relevanten Tätigkeiten innerhalb des Zertifikatsumfanges berechtigen, liegen vor und sind unbestritten.
- 1.1.2 Die Unterlagen werden von der zuständigen Behörde nach gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren erteilt.
- 1.2 Der Forstbetrieb\* legt dar, dass der rechtliche Status\* des Waldes\*, einschließlich der Pacht- und Nutzungsrechte\*, und die Betriebsgrenzen eindeutig definiert sind. (C2.1 P&C V4)**
- 1.2.1 Besitz- und Eigentumsrechte für die im Zertifikatsumfang enthaltenen Waldflächen sind dokumentiert.
- NTFP 1.2.1.1 Es liegen Unterlagen zu bestehenden Nutzungsrechten\*, einschließlich der Ernte und Verarbeitung von Nichtholzwaldprodukten (z.B. Jagdpachtvertrag, Abbaurechte von Bodenschätzen) vor, sofern diese nicht im Grundbuch verankert sind.
- 1.2.2 Nutzungsrechte werden von der zuständigen Behörde nach gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren gewährt (z.B. Grundbucheintrag).
- 1.2.3 Die Grenzen des Forstbetriebs sind deutlich gekennzeichnet oder dokumentiert und auf Karten deutlich dargestellt.
- 1.3 Der Forstbetrieb\* hat das Recht, den Wald\* im Einklang mit seinem rechtlichen Status und den waldgesetzlichen Bestimmungen zu bewirtschaften. Diese Berechtigung stimmt mit den damit verbundenen rechtlichen Anforderungen gemäß nationaler und örtlich geltender Gesetze\* und Regulierungen sowie administrativen Anforderungen überein. Die Rechte des Forstbetriebs umfassen die Ernte von Produkten und/oder die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen\* innerhalb des Waldes\*. Der Forstbetrieb\* zahlt die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, welche für entsprechende Rechte und Pflichten erhoben werden. (C1.1, 1.2, 1.3 P&C V4)**
- 1.3.1 Alle forstlichen Betriebsarbeiten werden in Übereinstimmung mit folgenden Normen durchgeführt:
- 1) Anwendbare Gesetze\* und Vorschriften sowie Verwaltungsanforderungen;
  - 2) Gesetzlich verbriefte und Gewohnheitsrechten\*;
  - 3) Obligatorische Verhaltenskodizes\*.
- NTFP 1.3.1.1 Alle forstlichen Betriebsarbeiten, einschließlich der Ernte und Verarbeitung von Nichtholzwaldprodukten\*, erfolgen in Übereinstimmung mit:

- 1) Anwendbare Gesetze\* und Vorschriften sowie Verwaltungsanforderungen;
  - 2) Gesetzlich verbriefte und Gewohnheitsrechten\*;
  - 3) Obligatorische Verhaltenskodizes\*.
- 1.3.2 Die Zahlung aller anwendbaren gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung\* erfolgt rechtzeitig\*.
- 1.3.3 Die vom Bewirtschaftungsplan erfassten Tätigkeiten \* sind so ausgelegt, dass sie alle geltenden Gesetze\* einhalten.
- 1.4 Der Forstbetrieb\* entwickelt Maßnahmen und setzt diese um, um den Wald\* systematisch vor unautorisierter oder illegaler Nutzung, Besiedelung und anderen illegalen Aktivitäten zu schützen. Dabei arbeitet er mit den zuständigen Kontrollbehörden zusammen. (C1.5 P&C V4)**
- 1.4.1 Schutzmaßnahmen\* gegen illegales\* Holznutzen, Jagen, Fischen, Fallenstellen und Sammeln sowie gegen illegale\* Siedlungen und andere unerlaubte Tätigkeiten, werden umgesetzt.
- 1.4.2 Wenn der Schutz\* in die Zuständigkeit der Behörden fällt, wird ein System eingeführt, um mit diesen Behörden zusammenzuarbeiten, um nicht autorisierte oder illegale Aktivitäten zu identifizieren, zu melden, zu kontrollieren und zu verhindern.
- 1.4.3 Werden unerlaubte Aktivitäten aufgedeckt, werden Maßnahmen ergriffen, um diese zu beheben.
- 1.5 Der Forstbetrieb\* hält die geltenden Bundes- und Landesgesetze sowie die ratifizierten\* internationalen Konventionen und verpflichtenden Praxisvorgaben in Bezug auf den Transport und Handel von Forstprodukten ein. Dies gilt sowohl innerhalb des Waldes\* als auch außerhalb bis zum Zeitpunkt der Erstinverkehrbringung. (C1.3 P&C V4)**
- 1.5.1 Die Einhaltung der geltenden nationalen .Gesetze \*, lokalen Gesetze \*, ratifizierten \* internationalen Konventionen und verbindlichen Verhaltensregeln \* in Bezug auf den Transport und den Handel von Waldprodukten bis zum Erstverkauf wird nachgewiesen.
- NTFP 1.5.1.1 Die Einhaltung der geltenden nationalen .Gesetze \*, lokalen Gesetze \*, ratifizierten \* internationalen Konventionen und verbindlichen Verhaltensregeln \* in Bezug auf den Transport und den Handel von Nichtholzwaldprodukten bis zum Erstverkauf wird nachgewiesen.
- 1.5.2 Die Einhaltung der CITES-Bestimmungen wird nachgewiesen, unter anderem durch den Besitz von Ernte- und Handelsbescheinigungen für CITES-Arten.
- NTFP 1.5.2.1 Der Forstbetrieb\* verstößt nicht gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES).
- 1.6 Der Forstbetrieb\* identifiziert, vermeidet oder löst Konflikte im Zusammenhang mit Gesetz und Gewohnheitsrecht\*, die außergerichtlich zeitnah\* unter Beteiligung\* von betroffenen Stakeholdern\* gelöst werden können. (C2.3 P&C V4)**
- 1.6.1 Für die Schlichtung von Streitigkeiten bezüglich Eigentums- und Nutzungsrechten\* bemüht sich der Forstbetrieb\* aktiv um



Konfliktlösungen. Im Verfahren wird insbesondere auch der Rechtsweg für alle Parteien aufgezeigt.

- 1.6.2 Streitigkeiten\* im Zusammenhang mit Fragen des anwendbaren Rechts\* oder des Gewohnheitsrechts\*, die außergerichtlich beigelegt werden können, werden rechtzeitig beantwortet\* und werden entweder gelöst oder befinden sich im Streitschlichtungsverfahren\*.
- 1.6.3 Aktuelle Aufzeichnungen über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fragen des anwendbaren Rechts\* oder des Gewohnheitsrechts werden geführt, einschließlich:
  - 1) Maßnahmen zur Beilegung von Streitigkeiten\*;
  - 2) Ergebnisse aller Streitschlichtungsverfahren\* und
  - 3) Ungelöste Streitigkeiten\*, die Gründe, aufgrund derer sie nicht gelöst wurden, und wie sie gelöst werden.
- 1.6.4 Die Tätigkeit werden dort eingestellt, wo Streitigkeiten bestehen:
  - 1) von erheblicher Größenordnung\*; oder
  - 2) von erheblicher Dauer\*; oder
  - 3) mit einer erheblichen\* Anzahl von beeinträchtigter Interessen.
- 1.7 Der Forstbetrieb\* erklärt öffentlich, keine Bestechung durch Geld oder andere Formen der Korruption anzubieten oder anzunehmen, und hält – sofern vorhanden – Anti-Korruptionsgesetze ein. Im Falle fehlender Anti-Korruptionsgesetze setzt der Forstbetrieb\* andere Anti-Korruptionsmaßnahmen um, die in Relation zum Umfang\* und der Intensität\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie dem Korruptionsrisiko stehen. (neu)**
  - 1.7.1 Der Forstbetrieb\* setzt geeignete Anti-Korruptionsregeln um und informiert sein Personal durch öffentlich verfügbare Dokumente darüber.

SLIMF 1.7.1.1 Der Forstbetrieb gibt eine schriftliche oder mündliche Erklärung ab, keine Bestechungsgelder zu geben oder entgegenzunehmen oder sich an anderen Formen der Korruption zu beteiligen.
  - 1.7.2 Die Erklärung erfüllt oder überschreitet die entsprechenden Rechtsvorschriften.
  - 1.7.3 Die Erklärung ist kostenlos öffentlich zugänglich\*.
  - 1.7.4 Bestechung, Nötigung und andere Korruptionshandlungen finden nicht statt.
  - 1.7.5 Korrekturmaßnahmen werden umgesetzt, wenn Korruption auftritt.

SLIMF 1.7.5.1 Bei Korruptionsvorfällen werden korrigierende Maßnahmen eingeleitet.
- 1.8 Der Forstbetrieb\* verpflichtet sich, seinen Wald\* langfristig\* gemäß der FSC-Prinzipien\* und - Kriterien\* sowie damit verbundenen FSC-Standards zu bewirtschaften. Eine entsprechende Verpflichtung ist in einem öffentlichen und frei verfügbaren Dokument festgehalten. (C1.6 P&C V4)**
  - 1.8.1 Der Forstbetrieb\* kommuniziert sein Bekenntnis für die langfristige\* FSC-Zertifizierung nach diesem Nationalen Standard nach innen (eigene Beschäftigte\*) und schriftlich nach außen unterzeichnet von

einem Verantwortlichen (eingesetzte Unternehmen und externe Stakeholder\*).

1.8.2 Die Erklärung ist kostenlos öffentlich zugänglich\*.

## **PRINZIP 2: ARBEITNEHMERRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN**

**Der Forstbetrieb\* erhält\* oder verbessert die soziale und wirtschaftliche Situation aller im Forst-betrieb\* Beschäftigten\* . (neu)**

**2.1 Der Forstbetrieb\* hält die ILO-Erklärung über Grundprinzipien\* und Grundrechte bei der Arbeit (1998) auf Basis der acht ILO-Kernarbeitsnormen ein. (C4.3 P&C4)**

2.1.1 Die Organisation nimmt keine Kinderarbeit in Anspruch.

2.1.2 Die Organisation beseitigt alle Formen der Zwangsarbeit.

2.1.3 Die Organisation stellt\* sicher, dass es keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf gibt.

2.1.4 Die Organisation respektiert\* das Recht auf gewerkschaftliche Organisation und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

**2.2 Der Forstbetrieb\* fördert die Gleichstellung der Geschlechter\* bei Einstellung, Weiterbildungsmöglichkeiten, Auftragsvergaben, Verfahren der Beteiligung\* und bei der eigentlichen Waldbewirtschaftung. (neu)**

2.2.1 Die Gleichstellung der Geschlechter und die Verhinderung von Diskriminierung bei der Anstellung, bei Fortbildungsmöglichkeiten, bei der Vergabe im Rahmen der Stakeholderbeteiligung und bei der Bewirtschaftung werden sichergestellt.

2.2.2 Bei gleicher Qualifikation werden im Rahmen von Stellenausschreibungen Männer und Frauen gleichbehandelt. Frauen werden ermutigt, sich zu bewerben.

2.2.3 Arbeiten, die typischerweise von Frauen durchgeführt werden, sind in Ausbildungs- und Arbeitsschutzprogrammen in gleichem Maße enthalten wie die typischerweise von Männern ausgeführten Arbeiten.

2.2.4 Frauen und Männer werden bei gleicher Arbeit gleich bezahlt.

2.2.5 Abgedeckt durch 1.3.1, 2.2.1 und 2.4.4 (Kein eigener Indikator)

2.2.6 Der Mutterschaftsurlaub ist nicht weniger als sechs Wochen nach der Entbindung.

2.2.7 Der Vaterschaftsurlaub (Elternzeit) ist möglich und führt zu keinen Nachteilen.

2.2.8 Der Forstbetrieb\* beteiligt bei der Zusammensetzung und Koordination von Entscheidungsgremien alle Geschlechter gleich.

2.2.9 Vertrauliche und effektive Maßnahmen sind etabliert, um sexuelle Belästigung und Diskriminierung zu melden bzw. anzuzeigen und zu unterbinden.

**2.3 Der Forstbetrieb\* setzt Maßnahmen um, die die Beschäftigten\* vor Sicherheits- und Gesundheits-risiken schützen. Diese Maßnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der**

**Waldbewirtschaftung und entsprechen mindestens den Empfehlungen des ILO-Leitfadens für Gesundheits- und Arbeitsschutz in der Forstarbeit. (C4.2 P&C V4)**

2.3.1 Gesundheits- und Sicherheitspraktiken werden entwickelt und umgesetzt, die dem IAO-Verhaltenskodex für Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Forstarbeit entsprechen oder diese übertreffen.

NTFP 2.3.1.1 Der Forstbetrieb\* sorgt dafür, dass forstliche Betriebsarbeiten\* bei der Ernte und Verarbeitung von Nichteisenzholzprodukten so gestaltet werden, dass:

- beim Einsatz von Beschäftigten\* und Unternehmern schriftliche Arbeitsaufträge und Gefährdungsbeurteilungen vorliegen.
- die Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen eingehalten werden.
- die Rettungskette\* sichergestellt ist und Rettungspunkte bekannt sind.
- für Zweitaktmotoren ausschließlich Sonderkraftstoffe\* eingesetzt werden.
- nach Möglichkeit geprüfte forsttechnische Arbeitsmittel\* eingesetzt werden. Bei nichtgewerblichen Selbstwerbenden\* wirkt der Forstbetrieb\* darauf hin.
- auf Gesundheitsrisiken beim Einsatz von Sprühfarben hingewiesen wird.

SLIMF 2.3.1.1: Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen eingehalten werden.

- die Rettungskette\* sichergestellt ist und Rettungspunkte bekannt sind.
- für Zweitaktmotoren ausschließlich Sonderkraftstoffe\* eingesetzt werden.
- nach Möglichkeit geprüfte forsttechnische Arbeitsmittel\* eingesetzt werden. Bei nichtgewerblichen Selbstwerbenden\* wirkt der Forstbetrieb\* darauf hin.
- auf Gesundheitsrisiken beim Einsatz von Sprühfarben hingewiesen wird.

2.3.2 *Die Arbeitnehmer\** verfügen über eine persönliche Schutzausrüstung, die ihren zugewiesenen Aufgaben entspricht.

NTFP 2.3.2.1 *Die Arbeitnehmer\**, die Nichteisenzholzprodukte \* ernten und verarbeiten, verfügen über eine persönliche Schutzausrüstung, die ihren zugewiesenen Aufgaben entspricht.

2.3.3 Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung wird überwacht.

2.3.4 Aufzeichnungen zu Arbeitsschutzmaßnahmen sowie Unfallzahlen und unfallbedingten Ausfallzeiten werden geführt.

SLIMF 2.3.4.1: Sofern der Forstbetrieb eigene Angestellte hat, werden die Arbeitsschutzmaßnahmen kontrolliert und sind den Angestellten bekannt.

- 2.3.5 Die Häufigkeit und Schwere der Unfälle sind durchweg niedrig im Vergleich zum nationalen Durchschnitt für die Forstwirtschaft.
- SLIMF 2.3.5.1 Nicht zutreffend für SLIMF.
- 2.3.6 Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden nach schweren Unfällen/Vorfällen überarbeitet.
- 2.4 Der Forstbetrieb\* zahlt Löhne, die mindestens den Mindeststandards der Forstwirtschaft, anderer anerkannter Lohnvereinbarungen der Forstwirtschaft oder dem Mindestlohn\* entsprechen, wenn diese höher als der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn sind. Existieren keine derartigen Vereinbarungen, entwickelt der Forstbetrieb\* unter Beteiligung\* der Beschäftigten\* Verfahren, um den Mindestlohn\* festzulegen. (neu)**
- 2.4.1 Die vom Forstbetrieb gezahlten Löhne\* erfüllen oder übersteigen unter allen Umständen die gesetzlichen\* Mindestlohnsätze, sofern solche Sätze bestehen.
- 2.4.2 Die gezahlten Löhne entsprechen oder übertreffen:
- 1) Mindeststandards für die Forstwirtschaft \*; oder
  - 2) Andere anerkannte Tarifverträge für die Forstwirtschaft; oder
  - 3) Existenzlohn \*, der über dem gesetzlichen Mindestlohn \* liegt.
- 2.4.3 Wenn es keine Mindestlöhne gibt, werden die Löhne durch kulturell angemessene \* Einbeziehung \* der Arbeitnehmer \* und / oder formeller und informeller Arbeitnehmerorganisationen \* festgelegt.
- 2.4.4 Löhne, Gehälter und Verträge werden ohne Verzug gezahlt.
- 2.5 Der Forstbetrieb\* weist nach, dass die Beschäftigten\* aufgabenspezifische Weiterbildungen erhalten und er sie anleitet, um das Management\* mit sämtlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen\* sicher und effektiv umsetzen zu können. (C7.3 P&C V4)**
- 2.5.1 Die Arbeitnehmer\* verfügen über eine berufsspezifische Ausbildung im Einklang mit Anhang B und eine Aufsicht, um einen sicheren und wirksamen Beitrag zur Umsetzung des Bewirtschaftungsplans\* und aller Managementtätigkeiten zu leisten.
- NTFP 2.5.1.1 Arbeitnehmer\*, die Nischholzprodukte \* ernten und verarbeiten, erhalten arbeitsspezifische Aus- und Weiterbildung, die mit Anhang B übereinstimmt, sowie Anleitungen für eine sichere und effiziente Umsetzung der Managementplanung\* und allen Bewirtschaftungstätigkeiten.
- 2.5.2 Für alle relevanten Beschäftigten werden aktuelle Ausbildungs- und Schulungsunterlagen geführt\*.
- 2.6 Der Forstbetrieb\* gewährt bei Verlust oder Beschädigung von Eigentum sowie berufsbedingten Krankheiten\* und berufsbedingten Verletzungen\*, die während der Arbeit für den Forstbetrieb erfolgen, Entschädigungen. Der Forstbetrieb\* weist Verfahren für eine gerechte Entschädigung der Beschäftigten nach, die unter deren Beteiligung\* entwickelt wurden. (neu)**

- 2.6.1 Der Forstbetrieb entwickelt Streitschlichtungsverfahren unter Beteiligung der Angestellten und/oder der gesetzlich vorgeschriebenen Belegschaftsorgane.
- 2.6.2 Beschwerden von Beschäftigten werden identifiziert und beantwortet und entweder gelöst oder befinden sich im Streitschlichtungsverfahren\*
- 2.6.3 Aktuelle Aufzeichnungen über Beschwerden im Zusammenhang mit arbeitsbedingtem Verlust oder Beschädigung von Eigentum sowie berufsbedingten Krankheiten und berufsbedingten Verletzungen werden geführt, einschließlich:
- 1) Maßnahmen zur Behebung von Beschwerden;
  - 2) Ergebnisse von Streitschlichtungen einschließlich angemessener Entschädigung\*; und
  - 3) Ungelöste Streitigkeiten\*, die Gründe, aus denen sie nicht gelöst werden, und wie sie zeitnah gelöst werden sollen.
- 2.6.4 Den Beschäftigten\* wird eine angemessene Entschädigung bei arbeitsbedingtem Verlust oder Beschädigung von Eigentum sowie berufsbedingten Krankheiten und berufsbedingten Verletzungen gewährt.

### PRINZIP 3: RECHTE INDIGENER VÖLKER

Die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte der indigenen Völker hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen, welche durch Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffen sind, sind vom Forstbetrieb zu identifizieren und aufrecht zu erhalten. (P3 P&C V4)

Erläuterungen: Nach der Definition der Vereinten Nationen existieren in der Republik Österreich keine Indigenen Völker\*. Das Prinzip\* findet also in dieser Form keine Anwendung.

### PRINZIP 4: BEZIEHUNGEN ZUR LOKALEN BEVÖLKERUNG

Der Forstbetrieb\* trägt zur Erhaltung oder Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der lokalen Bevölkerung bei. (P4 P&C V4)

*Hinweis: Im Sinne des dieses FSC-Standards für Österreich repräsentiert die politische Gemeinde in der Regel die lokale Bevölkerung.*

4.1 Der Forstbetrieb\* kennt die lokale Bevölkerung innerhalb seines Waldes\* und die unmittelbar von der Waldbewirtschaftung Betroffenen. Der Forstbetrieb\* ermittelt dann, unter Beteiligung\* der lokalen Bevölkerung, deren Pacht- und Besitzansprüche\* sowie deren Zugangs und Nutzungsrechte\* zu Waldressourcen und Ökosystemdienstleistungen\*. Der Forstbetrieb\* ermittelt darüber hinaus deren verbrieft Nutzungsrechte\* (an Forstprodukten und sonstigen Leistungen des Waldes), deren Gewohnheitsrechte\* und deren gesetzliche Rechte und Pflichten, welche innerhalb des Waldes\* gelten. (neu)

4.1.1 Der Forstbetrieb\* kennt die Gemeinden\*, in denen seine Wälder liegen und/oder die von den Bewirtschaftungstätigkeiten beeinflusst werden.

4.1.2 Der Forstbetrieb\* kennt die Pflichten und rechtlichen Ansprüche der Bevölkerung an seinem Wald (Betretungsrecht, Wegrechte etc.).

4.2 Der Forstbetrieb\* kennt und respektiert die gesetzlichen und die Gewohnheitsrechte\* der lokalen Bevölkerung. Der Forstbetrieb\* passt betriebliche Aktivitäten, die im Wald\* durchgeführt werden oder die mit ihnen im Zusammenhang stehen, so an, dass er Rechte, Ressourcen, Land und Territorien\* der lokalen Bevölkerung wahrt bzw. aufrechterhält. Überträgt die lokale Bevölkerung ihre Rechte an den Forstbetrieb\*, weist der Forstbetrieb\* nach, dass dies auf Grundlage einer freiwilligen, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung erfolgte. (C2.2 P&C V4)

4.2.1 Durch kulturell angemessenes\* Engagement\* werden die Gemeinden\* darüber informiert, wann, wo und wie sie zu Bewirtschaftungsaktivitäten

Stellung nehmen und deren Anpassung beantragen können, soweit dies zum Schutz ihrer Rechte erforderlich ist.

- 4.2.2 Gesetzlich verbrieft Rechte\* der lokalen Gemeinden\* zur Aufrechterhaltung der Kontrolle über die Bewirtschaftungstätigkeiten\* werden vom Forstbetrieb\* nicht verletzt.
- 4.2.3 Wo Anzeichen für eine Verletzung der gesetzlichen Rechte oder der Gewohnheitsrechte\* der lokalen Bevölkerung\* bestehen, die auf die Bewirtschaftungstätigkeiten\* zurückzuführen sind, ist die Situation zu bereinigen. Wenn nötig durch kulturell angepasstes Engagement\* und/oder durch den Schlichtungsprozess\*, beschrieben im Kriterium\* 1.6.
- 4.2.4 Der Forstbetrieb\* sorgt dafür, dass der lokalen Bevölkerung eine Ansprechperson des Betriebes bekannt ist (ggf. auch mehrere). So kann auch geklärt werden, wann, wo, wie und in welchem Umfang die lokale Bevölkerung in Bezug auf die ihr zustehenden Nutzungsrechte Stellung zu Bewirtschaftungstätigkeiten nehmen kann.
- 4.2.5 Kein Indikator vorgesehen zu IGI 4.2.5
- 4.3 Der Forstbetrieb\* bietet der lokalen Bevölkerung, Unternehmern und Zulieferern angemessene\* Möglichkeiten für Arbeitsverhältnisse, Ausbildung und sonstige Leistungen, die im Verhältnis zu Umfang\* und Intensität\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen stehen. (C4.1 P&C V4)**
- 4.3.1 Der Forstbetrieb\* kommuniziert und bietet lokalen Personen, Auftragnehmern und lokalen Lieferanten Möglichkeiten an, für:
1. Beschäftigung,
  2. Ausbildung und
  3. andere Dienstleistungen.
- SLIMF 4.3.1.1 Bei der Waldbewirtschaftung werden lokale Arbeitskräfte und Dienstleister bevorzugt.
- 4.4 Der Forstbetrieb\* setzt zusätzliche Maßnahmen unter Beteiligung\* der lokalen Bevölkerung\* um, die zu deren sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung beitragen und im Verhältnis zum Um-fang\* und der Intensität\* sowie den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen seiner Bewirtschaftungsmaßnahmen stehen. (C4.4 P&C V4)**
- 4.4.1 Der Forstbetrieb\* tauscht sich regelmäßig mit der lokalen Bevölkerung über mögliche Beiträge zur lokalen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung aus.
- SLIMF 4.4.1.1 Das essentielle Versorgungsgebiet der lokalen Kleinen und Mittelständischen Unternehmen ist dem Forstbetrieb\* bekannt.
- 4.4.2 Projekte und zusätzliche Aktivitäten werden durchgeführt und/oder unterstützt, die zum sozialen und wirtschaftlichen Nutzen vor Ort beitragen und in einem angemessenen Verhältnis zu den sozioökonomischen Auswirkungen der Bewirtschaftungstätigkeiten stehen.
- SLIMF 4.4.2.1 Bei der Waldbewirtschaftung werden lokale Produkte und Dienstleistungen bevorzugt genutzt.
- 4.5 Der Forstbetrieb\* ergreift unter Beteiligung\* der lokalen Bevölkerung Maßnahmen, um erhebliche negative soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen durch die Bewirtschaftung auf die lokale**



**Bevölkerung zu identifizieren, zu vermeiden und abzumildern. Die getroffenen Maßnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der möglichen negativen Auswirkungen der Bewirtschaftung. (C4.4 P&C V4)**

- 4.5.1 Der Forstbetrieb tauscht sich mit der lokalen Bevölkerung aus, um Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, erhebliche negative soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen der Bewirtschaftung auf die lokale Bevölkerung zu vermeiden oder abzumildern.
- NTFP 4.5.1.1 Der Forstbetrieb tauscht sich mit der lokalen Bevölkerung aus, um Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, erhebliche negative soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen der Bewirtschaftung von Nichtholzwaldprodukten auf die lokale Bevölkerung zu vermeiden oder abzumildern.
- SLIMF 4.5.1.1 Es werden Maßnahmen ergriffen, um negative soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen von Bewirtschaftungstätigkeiten auf die lokale Bevölkerung zu vermeiden und zu mildern.
- SLIMF 4.5.1.2 Auf Anfrage werden diese Maßnahmen den Nachbarn und den angrenzenden Grundbesitzern mitgeteilt.

**4.6 Der Forstbetrieb\* hat geeignete Verfahren, um Streitfälle zu schlichten und um angemessene\* Entschädigungen zu definieren, die sich aufgrund der Auswirkungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen gegenüber der lokalen Bevölkerung im Gesamten und Einzelner ergeben haben. Er beteiligt die lokale Bevölkerung\* bei der Entwicklung entsprechender Verfahren. (s. 1.6) (C4.5 P&CV4)**

- 4.6.1 Es ist ein öffentlich zugängliches\* Streitschlichtungsverfahren eingerichtet, das durch kulturell angemessenes\* Engagement\* mit Gemeinden\* entwickelt wird.
- 4.6.2 Beschwerden im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Bewirtschaftungstätigkeiten werden zeitnah beantwortet \* und werden entweder gelöst oder befinden sich im Streitschlichtungsprozess\*.
- 4.6.3 Es wird eine aktuelle Aufzeichnung der Beschwerden im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Bewirtschaftungstätigkeiten geführt, darunter:
- 1) Maßnahmen zur Behebung von Beschwerden;
  - 2) Ergebnisse aller Streitschlichtungsverfahren\* einschließlich angemessener Entschädigung\* an Gemeinden\* und Einzelpersonen; und
  - 3) Ungelöste Streitigkeiten\*, die Gründe, aus denen sie nicht gelöst werden, und wie sie gelöst werden sollen.
- 4.6.4 Bei Beschwerden erheblichen Umfangs\* werden die Bewirtschaftungstätigkeiten bis zum Abschluss des Streitschlichtungsverfahrens eingestellt.

**4.7 Der Forstbetrieb\* ermittelt unter Beteiligung\* der lokalen Bevölkerung\* Standorte, die eine besondere kulturelle, ökologische, wirtschaftliche, religiöse oder spirituelle Bedeutung für die lokale Bevölkerung\* haben und die traditionell für solche Zwecke in Anspruch genommen werden.**



**Der Forstbetrieb\* erkennt diese Standorte an und vereinbart Bewirtschaftungsmaßnahmen und/oder Schutzmaßnahmen unter Beteiligung\* der lokalen Bevölkerung. (neu)**

- 4.7.1 Stätten von besonderer kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher, religiöser oder spiritueller Bedeutung für die lokale Bevölkerung\* werden durch kulturell angemessenes\* Engagement\* identifiziert und vom Forstbetrieb berücksichtigt.
- 4.7.2 Maßnahmen zum Schutz solcher Stätten werden durch kulturell angemessenes Engagement\* mit den Gemeinden\* abgestimmt, dokumentiert und umgesetzt. Wenn Gemeinden\* feststellen, dass die Ausweisung solcher Stätten in Dokumenten oder Karten den Wert oder Schutz\* der Stätten bedrohen würde, werden andere Mittel verwendet.
- 4.7.3 Wenn Stätten von besonderer kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher, religiöser oder spiritueller Bedeutung neu beobachtet oder entdeckt werden, wird die Bewirtschaftung dort eingestellt, bis Schutzmaßnahmen mit den Gemeinden im Sinne der Gesetzgebung vereinbart wurden\*.
- 4.8 Der Forstbetrieb\* schützt das Recht der lokalen Bevölkerung, ihr traditionelles Wissen zu wahren und zu nutzen. Der Forstbetrieb\* entschädigt die lokale Bevölkerung für die Nutzung entsprechenden geistigen Eigentums\*. Der Forstbetrieb\* schließt eine verbindliche Vereinbarung nach Kriterium\* 3.3 zwischen ihm und der lokalen Bevölkerung für eine solche Nutzung gemäß dem Prinzip der freiwilligen, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung (FPIC)\*, bevor eine Nutzung stattfindet. Die Vereinbarung ist mit den Rechten hinsichtlich des Schutzes von geistigem Eigentum\* konform. (neu)**

*Hinweis: Keine Indikatoren vorgesehen, da in Österreich Prinzip 3 keine Anwendung findet.*

## **PRINZIP 5: LEISTUNGEN DES WALDES\***

**Der Forstbetrieb\* bewirtschaftet den Wald\* so, dass durch entsprechende Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen die wirtschaftliche Tragfähigkeit\* sowie die Fülle der sozialen und ökologischen Leistungen des Waldes langfristig erhalten oder verbessert werden. (P5 P&C V4)**

- 5.1 Der Forstbetrieb\* kennt die Produkte und sonstigen Leistungen\*, die durch den Betrieb bereitgestellt werden können. Er nutzt diese oder lässt deren Nutzung zu, um die lokale Wirtschaft dem Umfang\* und der Intensität\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen entsprechend zu fördern und zu diversifizieren. (C5.2 und 5.4 P&C V4).
- 5.1.1 Der Forstbetrieb\* kennt die Produkte und Leistungen\* seines Waldes, die für die regionale Wertschöpfung von Bedeutung sind.
- NTFP 5.1.1.1 Der Forstbetrieb\* kennt die Nichtholzwaldprodukte und Ökosystemleistungen\* seines Waldes, die für den Betriebserfolg und die regionale Wertschöpfung von Bedeutung sein können.*

- SLIMF 5.1.1.1 Der Forstbetrieb\* kennt die Produkte und Leistungen\* seines Waldes, die für den Betriebserfolg und die regionale Wertschöpfung von Bedeutung sein können.
- 5.1.2 Die identifizierten Produkte und Leistungen werden vom Forstbetrieb\* im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen\* genutzt und/oder sie werden anderen zugänglich gemacht, um so die lokale Wirtschaft zu stärken und zu diversifizieren.
- NTFP 5.1.2.1 Die identifizierten Nichtholzwaldprodukte und Ökosystemleistungen werden vom Forstbetrieb\* im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen\* genutzt und/oder sie werden anderen zugänglich gemacht, um so die lokale Wirtschaft zu stärken und zu diversifizieren.
- SLIMF 5.1.2.1 Der Forstbetrieb\* nutzt in Übereinstimmung mit den Betriebszielen\* Produkte und Leistungen\* des Waldes\*.
- 5.1.3 Wenn der Forstbetrieb Ökosystemdienstleistungen (im Sinne der FSC Ecosystem Services) vermarktet, sind die geltenden Anforderungen der Norm FSC-PRO-30-006 zu erfüllen.
- 5.2 Der Forstbetrieb\* nutzt Produkte und sonstige Leistungen\* des Waldes\* im Regelbetrieb nur maximal in dem Maße, dass eine dauerhaft nachhaltige Nutzung gewährleistet werden kann. (C5.6 P&C V4)**
- 5.2.1 Die Festlegung der nachhaltig nutzbaren Holzmengen (Nachhaltshiebssatz) stützt sich auf die bestmöglichen\*, vorhandenen Informationen bezüglich Zuwachs, Nutzung, Vorrat und der Gewährleistung von Ökosystemleistungen\*.
- 5.2.2 Der festgelegte Hiebssatz\* des Forstbetriebs\* basiert auf dem nachhaltigen Nutzungspotential und entspricht der in der Managementplanung\* definierten langfristigen\* waldbaulichen\* Zielsetzung.
- 5.2.3 Die planmäßige, jährliche Holznutzung übersteigt im Durchschnitt des Planungszeitraums nicht die nachhaltig nutzbaren Holzmengen (Nachhaltshiebssatz).
- 5.2.4 Die kommerzielle Nutzung und Vermarktung von Holz- und Nichtholzprodukten\* erfolgt im Rahmen der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten mit bestmöglichen Informationen.
- NTFP 5.2.4.1 Die kommerzielle Nutzung und Vermarktung von Nichtholzprodukten\* und Ökosystemleistungen erfolgt im Rahmen der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten mit bestmöglichen Informationen.
- 5.3 Der Forstbetrieb\* zeigt, dass positive und negative externe Effekte\* der Bewirtschaftung bei der Managementplanung berücksichtigt werden. (C5.1 P&C V4)**
- 5.3.1 Positive und negative finanzielle Auswirkungen externer Effekte\* der Bewirtschaftung werden in der Managementplanung\* berücksichtigt, wenn die FMU\* grösser als 1000 ha und der Hiebssatz grösser als 10'000 m<sup>3</sup>/J ist.
- 5.3.2 Vorteile im Zusammenhang mit positiven sozialen und ökologischen Auswirkungen von Bewirtschaftungstätigkeiten werden ermittelt und in die Managementplanung aufgenommen\*.
- 5.4 Der Forstbetrieb\* berücksichtigt auf lokaler Ebene die Verarbeitung, die Dienstleister und die Wertschöpfung sofern diese verfügbar sind und**

**dessen Bedürfnissen entsprechen in Abhängigkeit von Größe, Intensität und Risiko der Bewirtschaftungsmaßnahmen. Sind diese nicht lokal verfügbar, unternimmt der Forstbetrieb\* angemessene\* Anstrengungen, um entsprechende Strukturen zu etablieren. (C5.2 P&C V4)**

5.4.1 Sofern Kosten, Qualität und Menge mindestens gleich sind, werden lokale Produkte, Dienstleistungen, Verarbeiter und Wertschöpfungsketten bevorzugt.

NTFP 5.4.1.1 Sofern Kosten, Qualität und Menge mindestens gleich sind, werden lokale Produkte, Dienstleistungen, Verarbeiter und Wertschöpfungsketten für Nichtholzwaldprodukte bevorzugt.

SLIMF 5.4.1.1 Sofern Kosten, Qualität und Menge mindestens gleich sind, werden lokale Produkte, Dienstleistungen, Verarbeiter und Wertschöpfungsketten bevorzugt.

5.4.2 Wenn Waren, Dienstleistungen sowie Verarbeitungs- und Wertschöpfungseinrichtungen lokal nicht verfügbar sind, unterstützt der Forstbetrieb deren Aufbau im Rahmen seiner Möglichkeiten.

NTFP 5.4.2.1 Wenn Waren, Dienstleistungen sowie Verarbeitungs- und Wertschöpfungseinrichtungen für die Produktion von Nichtholzwaldprodukten lokal nicht verfügbar sind, unterstützen Forstbetriebe > 1000 ha deren Aufbau im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

SLIMF 5.4.2.1 5.4.2 ist nicht zutreffend für SLIMF Forstbetriebe.

**5.5 Der Forstbetrieb\* weist anhand seiner Planung und seiner Aufwendungen, dem Umfang\*, der Intensität\* und dem Risiko\* seiner Bewirtschaftung entsprechend, sein Engagement für die langfristige\* wirtschaftliche Tragfähigkeit\* seines Betriebes nach. (C5.1 P&C V4)**

5.5.1 Der Forstbetrieb\* verfügt über die notwendigen Ressourcen, um die dauerhafte wirtschaftliche Tragfähigkeit\* seines Betriebes sicherzustellen.

SLIMF 5.5.1.1: Indikator 5.5.1 ist nicht zutreffend für SLIMF Forstbetriebe.

5.5.2 Ausgaben und Investitionen werden getätigt, um den Bewirtschaftungsplan\* umzusetzen, um diesen Standard zu erfüllen und die langfristige\* Wirtschaftliche Tragfähigkeit\* zu gewährleisten.

## **PRINZIP 6: AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT**

***Der Forstbetrieb\* erhält\* die Ökosystemdienstleistungen\* und die Umweltgüter\* des Waldes\* oder stellt diese wieder her. Negative Umweltauswirkungen durch die Bewirtschaftung werden vermieden, behoben oder abgeschwächt. (P6 P&C V4)***

**6.1 Der Forstbetrieb\* beurteilt die Umweltgüter\* innerhalb und außerhalb des Waldes\*, die durch Bewirtschaftungsmaßnahmen beeinflusst werden können. Die Bewertung ist hinsichtlich Inhalt, Umfang\* und Häufigkeit ins Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen zu setzen. Sie stellt eine ausreichende Grundlage für Entscheidungen bezüglich Erhaltungsmaßnahmen sowie für die Erkennung und das Monitoring von möglichen negativen Auswirkungen der Bewirtschaftung auf die Umwelt dar. (neu)**

6.1.1 Die bestmöglichen\*, vorhandenen Informationen werden verwendet, um die Umweltgüter\* innerhalb und angrenzend der Bewirtschaftungseinheit\* zu identifizieren, die durch Bewirtschaftungstätigkeiten\* beeinflusst werden können

NTFP 6.1.1.1 Die bestmöglichen\*, vorhandenen Informationen werden verwendet, um die Umweltgüter\* innerhalb und angrenzend der Bewirtschaftungseinheit\* zu identifizieren, die durch Bewirtschaftungstätigkeiten\* von Nichtholzwaldprodukten beeinflusst werden können.

SLIMF 6.1.1.1 : Nicht zutreffend (6.1.1 ist für alle Betriebe gültig).

6.1.2 Die Bewertungen der Umweltgüter\* werden mit einem Detail- und Häufigkeitsgrad durchgeführt, so dass

- 1) die Auswirkungen der Bewirtschaftungstätigkeiten auf die ermittelten Umweltgüter\* nach Kriterium\* 6.2 bewertet werden können;
- 2) Risiken\* für Umweltgüter\* nach Kriterium\*6.2 identifiziert werden können;
- 3) erforderliche Schutzmaßnahmen\* zum Erhalt der Werte gemäß Kriterium\* 6.3 identifiziert werden können; und,
- 4) das Monitoring von Auswirkungen oder Umweltveränderungen gemäß Prinzip\* 8 durchgeführt werden können.

NTFP 6.1.2.1 Die Bewertung von Umweltgütern\*, die durch die Bewirtschaftung von Nichtholzwaldprodukten beeinträchtigt werden kann, wird in dem Umfang und der Häufigkeit durchgeführt die notwendig ist, um die Erfüllung der Anforderungen der Kriterien 6.2, 6.3 und des Prinzips 8 zu unterstützen.

SLIMF 6.1.2.1 Die Bewertung von Umweltgütern\* wird in dem Umfang und der Häufigkeit durchgeführt die notwendig ist, um die Erfüllung der Anforderungen der Kriterien 6.2, 6.3 und des Prinzips 8 zu unterstützen.

- 6.2 Der Forstbetrieb\* ermittelt und bewertet vor Beginn von sich auf die Umwelt\* negativ auswirkenden Bewirtschaftungsmaßnahmen diese entsprechend ihres Umfangs\*, ihrer Intensität\* und ihres Risikos\*. (C6.1 P&C V4)**
- 6.2.1 Die möglichen Auswirkungen der Bewirtschaftungstätigkeiten auf die Umweltgüter\* auf Bestandes- bis Landschaftsebene werden ermittelt.
- NTFP 6.2.1.1 Der Forstbetrieb\* beurteilt vor der Bewirtschaftung von Nichtholzwaldprodukten die möglichen Auswirkungen seines Handelns auf die Umwelt\* gemäß 6.1.1. anhand der verfügbaren Informationen und berücksichtigt diese bereits in seiner Planung (s. 7.2.1).
- SLIMF 6.2.1.1 Der Forstbetrieb\* beurteilt vor der Bewirtschaftung von Nichtholzwaldprodukten die möglichen Auswirkungen seines Handelns auf die Umwelt\* gemäß 6.1.1. anhand der verfügbaren Informationen und berücksichtigt diese bereits in seiner Planung (s. 7.2.1).
- 6.2.2 Die Auswirkungen der Maßnahmen werden vor Beginn der Eingriffe ermittelt und bewertet.
- 6.3 Der Forstbetrieb\* identifiziert effektive Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Umwelt\* und setzt diese um. Sollten negative Auswirkungen auftreten, entschärft oder repariert er diese entsprechend ihres Umfangs, ihrer Intensität und ihres Risikos. (C6.1 P&C V4)**
- 6.3.1 Der Forstbetrieb\* plant und führt Maßnahmen so durch, dass eine Schädigung der Umwelt\* vermieden oder minimiert wird.
- NTFP 6.3.1.1 Der Forstbetrieb\* plant und führt Maßnahmen bei der Bewirtschaftung von Nichtholzwaldprodukten so durch, dass eine Schädigung der Umwelt\* vermieden oder minimiert wird.
- 6.3.2 Bewirtschaftungstätigkeiten vermeiden negative Auswirkungen auf die Umweltgüter\*.
- NTFP 6.3.2.1 Der Forstbetrieb unterlässt jegliche Maßnahmen bei der Bewirtschaftung von Nichtholzwaldprodukten, bei denen erhebliche Schädigungen auf die Umwelt\* zu erwarten sind.
- 6.3.3 Wo Umweltschäden\* durch Bewirtschaftungstätigkeiten auftreten, werden Maßnahmen angepasst, um weiteren Schäden vorzubeugen und bereits aufgetretene zu beheben bzw. abzumildern.
- NTFP 6.3.3.1 Wo Umweltschäden\* durch die Bewirtschaftung von Nichtholzwaldprodukten auftreten, werden Maßnahmen angepasst, um weiteren Schäden vorzubeugen und bereits aufgetretene zu beheben bzw. abzumildern.
- 6.4 Der Forstbetrieb\* schützt\* seltene und gefährdete Arten\* sowie deren Habitate\* im Wald\* durch Schutzgebiete\*, Biotopvernetzung\* und/oder (wo notwendig) durch andere direkte Maßnahmen, die das Überleben und die Lebensfähigkeit dieser Arten sichern. Diese Maßnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie des Schutzstatus und den ökologischen Anforderungen seltener und gefährdeter Arten\*. Der Forstbetrieb\* berücksichtigt dabei die geographische Reichweite und ökologischen Anforderungen von seltenen und gefährdeten Arten\* über die Grenzen seines Waldes\* hinaus. (C6.2 P&C V4)**

6.4.1 Der Forstbetrieb\* nutzt die besten verfügbaren Informationen\*, um Vorkommen gefährdeter oder nach Naturschutzgesetzen streng geschützter\* Tier- und Pflanzenarten und der und deren Lebensraumansprüche zu identifizieren, (s. Anhang D und E).

- Er kennt relevante und zugängliche Informationsquellen und nutzt diese dafür auf Revierebene entsprechend.

- Er berücksichtigt fachlich begründete Empfehlungen zur Anpassung von Bewirtschaftungsmaßnahmen.

SLIMF 6.4.1.1 Nicht zutreffend (6.4.1 ist für alle Betriebe gültig).

6.4.2 Mögliche Auswirkungen von Bewirtschaftungstätigkeiten auf seltene und bedrohte Arten\* und deren Erhaltungsstatus\* und Lebensräume\* werden ermittelt und Bewirtschaftungstätigkeiten angepasst, um negative Auswirkungen zu vermeiden.

SLIMF 6.4.2.1 Die Bewirtschaftungsmaßnahmen sind angepasst, um negative Auswirkungen auf seltene und bedrohte Arten\* und deren Lebensräume\* zu vermeiden.

6.4.3 Die seltenen und bedrohten Arten\* und ihre Lebensräume\* sind geschützt, unter anderem durch die Bereitstellung von Schutzgebieten\*, Schutzgebieten\*, Konnektivität\* und anderen direkten Mitteln für ihr Überleben und ihre Lebensfähigkeit, wie z. B. Wiederherstellungsprogramme für Arten.

SLIMF 6.4.3.1 In Übereinstimmung mit dem Indikator SLIMF 6.4.2.1 respektiert der Forstbetrieb Schutzzonen\* und Schutzgebiete\* und unterstützt die Konnektivität durch die Erhaltung von Pufferzonen, in denen seltene und bedrohte Arten\* und ihre Lebensräume\* existieren.

6.4.4 Unerlaubtes Jagen, Fischen, Fangen und Sammeln seltener oder bedrohter Arten\* wird verhindert.

NTFP 6.4.4.1 Fälle unerlaubten Jagens, Fischens, Fangens und Sammelns seltener oder bedrohter Arten werden den zuständigen Jagdbehörden angezeigt\*

SLIMF 6.4.4.1 Fälle unerlaubten Jagens, Fischens, Fangens und Sammelns seltener oder bedrohter Arten werden den zuständigen Jagdbehörden angezeigt\*

**6.5 Der Forstbetrieb\* bestimmt repräsentative Beispiele natürlicher Ökosysteme\* und schützt\* diese und/oder stellt naturnähere Bedingungen\* wieder her. Sind solche Flächen nicht oder in ungenügendem Maße vorhanden, stellt der Forstbetrieb\* naturnähere Bedingungen\* in einem Teil des Waldes\* wieder her. Die Größe des Gebiets und die getroffenen Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen, auch innerhalb von Plantagen, stehen im Verhältnis zum Schutzstatus und Wert der Ökosysteme\* auf Landschaftsebene sowie dem Umfang\*, der Intensität\* und dem Risiko\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen. (C6.4 und 10.5 P&C V4 und Motion 7:2014)**

6.5.1 Das Vorkommen oder wahrscheinliche Vorkommen natürlich vorkommender Waldökosysteme (Waldgesellschaften\*) im Forstbetrieb und der Region wird mit den bestmöglichen\* vorhandenen Informationen erfasst und dokumentiert\*.

SLIMF 6.5.1.1 Nicht zutreffend (6.5.1 ist für alle Betriebe gültig)



- 6.5.2 Repräsentative Beispiele\* einheimischer Ökosysteme\* sind als Waldreservate (WR)\* geschützt, sofern vorhanden.
- 6.5.3 Gibt es keine natürlich vorkommenden Waldökosysteme (Waldgesellschaften\*) oder stellen die vorhandenen Repräsentativen Beispiele nicht ausreichend die natürlich vorkommenden Waldökosysteme (Waldgesellschaften\*) dar \* oder sind sie anderweitig unzureichend, so wird ein Teil der Bewirtschaftungseinheit\* wieder in einen naturnäheren\* Zustand überführt.
- 6.5.4 Die Größe der Flächen\* ist proportional zum Erhaltungszustand\*, Status und Wert der Waldökosysteme auf Landschaftsebene, der Größe der Bewirtschaftungseinheit\* und der Intensität\* der Waldbewirtschaftung\*.

SLIMF 6.5.4.1 Nicht zutreffend (6.5.4 ist für alle Betriebe gültig)

6.5.5 Alle Forstbetriebe\* verfügen über Waldreservate (WR)\* bzw. Flächen mit besonderer Naturschutzfunktion\* im Gesamtumfang von mind. 10% und stellen diesen nötigenfalls wieder her.

**6.6 Der Forstbetrieb\* erhält\* dauerhaft das natürliche Vorkommen von Arten und Genotypen\*, insbesondere durch Habitatpflege innerhalb des Waldes\*, und vermeidet den Verlust von biologischer Vielfalt. Der Forstbetrieb\* weist nach, dass effiziente Maßnahmen zur Regelung und Kontrolle von Jagd, Angeln/Fischfang, Fallenstellen und Sammeln existieren. (C6.2 und C6.3 P&C V4)**

6.6.1 Die Bewirtschaftungsmaßnahmen erhalten die Pflanzengemeinschaften und Lebensraummerkmale \* der heimischen Ökosysteme\*, in denen sich die Managementeinheit \* befindet.

6.6.2 Wenn die bisherige Bewirtschaftung Pflanzengemeinschaften oder Lebensraummerkmale beseitigt hat\* werden Maßnahmen zur Wiederherstellung solcher Lebensräume\* durchgeführt.

6.6.3 Die Waldbewirtschaftung bewahrt und verbessert Lebensraummerkmale\* der natürlich vorkommenden Waldökosysteme\*, um die Vielfalt natürlich vorkommender Arten und ihre genetische Vielfalt zu unterstützen.

6.6.4 Die Wildbestände werden so angepasst, dass die Verjüngung der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft\* ohne Hilfsmittel möglich wird:

- Der Waldbesitzer legt dar, wie er dies umsetzen will.
- Verbiss- und Schälschäden werden regelmäßig durch anerkannte Methoden erfasst.
- Die Abschussplanung bezieht sich auf diese Ergebnisse.

NTFP 6.6.4.1 Die Wildbestände werden so angepasst, dass die Verjüngung der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft\* einschließlich der Nichtholzwaldprodukte ohne Hilfsmittel möglich wird.

**6.7 Der Forstbetrieb\* erhält\* natürliche Wasserläufe, Gewässer\*, Uferzonen\* und deren Vernetzung\* oder stellt diese wieder her. Er vermeidet negative Auswirkungen auf Wasserqualität und -quantität und entschärft jene, die auftreten (s. 10.10., 10.11.). (C6.5 und 10.2 P&C V4)**

- 6.7.1 Der Forstbetrieb\* fördert entlang von Wasserläufen und offenen Wasserflächen den Aufbau kontinuierlicher Bestockungen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft\*
- 6.7.2 Falls Beeinträchtigungen (negative Auswirkungen) der Bewirtschaftungstätigkeiten\* auf die Wasserqualität, die natürliche Ufervegetation und auf die aquatischen Lebensgemeinschaften in/an Gewässern ausgehen, so werden Wiederherstellungmaßnahmen durchgeführt.
- 6.7.3 Wo natürliche Wasserläufe, Gewässer\*, Uferzonen\* und deren Konnektivität\*, Wassermenge oder Wasserqualität durch frühere Bewirtschaftungstätigkeiten durch den Forstbetrieb\* beeinträchtigt wurden, werden Wiederherstellungmaßnahmen\* durchgeführt.
- 6.7.4 Besteht eine von früheren Bewirtschaftern und Dritten verursachte anhaltende Verschlechterung der Wasserläufe\* und Gewässer, der Wassermenge und der Wasserqualität, so werden Maßnahmen ergriffen, welche diese Verschlechterung verhindern oder mildern.
- 6.8 Der Forstbetrieb\* pflegt das Landschaftsbild in der Region, in welcher sich der entsprechende Wald\* befindet, um ein abwechslungsreiches Mosaik von Arten, Baumhöhen, Altersstrukturen, räumlicher Verteilung und Verjüngungsdynamik zu erhalten und/oder sich diesem wieder anzunähern. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Landschaftswerte\* der Region, und um die ökologische sowie wirtschaftliche Resilienz\* zu steigern. (C10.2 und 10.3 P&C V4)**
- 6.8.1 Ein der Landschaft angepasstes, vielfältiges Lebensraummosaik wird erhalten, z.B. hinsichtlich Baumarten, Flächengrößen, Bestandesalter, räumlicher Ausdehnung sowie Verjüngungszeiträumen.
- 6.8.2 Besteht ein solches der Landschaft angepasstes, vielfältiges Lebensraummosaik nicht, werden Maßnahmen zu dessen Wiederherstellung umgesetzt.
- 6.9 Der Forstbetrieb\* wandelt naturnahe Walbestände\* nicht in Plantagen\* um, er überführt naturnahe Walbestände\* oder Plantagen\* nicht in eine andere Art der Landnutzung – außer die Um-wandlung:**
- a) betrifft eine sehr begrenzte Fläche\* des Waldes\* und**
- b) hat eindeutige, wesentliche, zusätzliche, sichere und langfristige\* Vorteile für den Natur-schutz im Wald und**
- c) beschädigt oder gefährdet weder besondere Schutzwerte noch Standorte oder Ressourcen, die für die Bewahrung oder die Verbesserung dieser besonderen Schutzwerte\* notwendig sind.**
- 6.9.1 Waldumwandlung ist nur möglich, wenn:
- 1) die Umwandlung eine sehr begrenzte Fläche\* betrifft und
  - 2) damit verbundene Nachteile für den Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen innerhalb des Forstbetriebs\* eindeutig, sicher und langfristig kompensiert werden und
  - 3) besondere Schutzwerte\* und die dafür notwendigen Flächen nachweislich erhalten, verbessert oder neu geschaffen werden.
- 6.10 Wälder\* mit Plantagen\*, die nach 1994 aus naturnahen Waldbeständen\* entstanden sind, sind nicht zertifizierbar, außer:**



- a) der Forstbetrieb\* legt eindeutige und ausreichende Beweise vor, die belegen, dass er weder direkt noch indirekt für die Umwandlung verantwortlich war, oder
- b) die Umwandlung eine sehr begrenzte Fläche\* des Waldes betrifft und klare, wesentliche, zusätzliche und langfristige\* Vorteile für den Natur-schutz innerhalb des Waldes hervorbringt. (C10.9 P&C V4)

6.10.1 Basierend auf den besten verfügbaren Informationen\* werden genaue Daten zu erfolgten Waldumwandlungen seit 1994 zusammengestellt.

6.10.2 Bewirtschaftungseinheiten\* mit Plantagen\*, die nach 1994 aus naturnahem\* Wald entstanden sind, sind nicht zertifizierbar.

## PRINZIP 7: MANAGEMENT

***Der Forstbetrieb\* hat ein Management\*, das Leitbild und Ziele\* im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftung definiert. Dieses setzt er basierend auf Monitoring-Ergebnissen um und aktualisiert es, um ein adaptives Management\* zu fördern. Er gestaltet die damit verbundene Planung und Verfahrensdokumentation so, dass sie in ausreichendem Maß Beschäftigte\* anleitet, betroffene und interessierte Stakeholder\* informiert und als Grundlage für betriebliche Entscheidungen dienen kann. (P7 P&CV4)***

7.1 Der Forstbetrieb\* legt im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen, Leitbilder (Visionen und Werte) und Ziele\* fest, die ökologisch und sozial verträglich sowie wirtschaftlich sind. Er integriert Zusammenfassungen von Leitbild und Zielen\* in das Management\* und veröffentlicht diese. (C7.1a P&C V4)

7.1.1 Öffentliche Forstbetriebe und private Forstbetriebe\* ab 100 ha haben Leitbild definiert, das zur Umsetzung dieses Standards beiträgt. Bei öffentlichen Forstbetrieben ist dieses öffentlich zugänglich.

NTFP 7.1.1.1 Ein Leitbild und Ziele für die Bewirtschaftung von Nichtholzwaldprodukten, die dazu beitragen, die Anforderungen dieses Standards zu erfüllen, werden definiert.

SLIMF 7.1.1.1 Forstbetriebe\* kleiner 100 ha können ihr Leitbild mündlich erläutern.

7.1.2 Bewirtschaftungsziele\*, die den Anforderungen dieses Standards entsprechen, werden definiert.

NTFP 7.1.2.1 Der Forstbetrieb legt Bewirtschaftungsziele für Nichtholzwaldprodukte fest, die dazu beitragen, die Anforderungen dieses Standards zu erfüllen.

SLIMF 7.1.2.1 Der Forstbetrieb kann seine Bewirtschaftungsziele, die dazu beitragen, die Anforderungen dieses Standards zu erfüllen, mündlich erläutern.

7.1.3 Eine Zusammenfassung des betrieblichen Leitbilds und der Bewirtschaftungsziele\* wird in den Managementplan\* aufgenommen und veröffentlicht.

NTFP 7.1.3.1: Nicht zutreffend (7.1.3 ist für alle Betriebe gültig).

**7.2 Der Forstbetrieb\* hat ein Management\*, das mit den festgelegten Leitbildern und Zielen\* aus Kriterium\* 7.1 konform ist, und setzt dieses um. Das Management\* beinhaltet eine Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten innerhalb des Waldes\* ebenso wie Erläuterungen dazu, wie die Anforderungen, die sich aufgrund der FSC-Zertifizierung ergeben, erfüllt werden. Das Management\* beinhaltet die Waldbewirtschaftungsplanung sowie die Sozialplanung des Betriebes im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der geplanten Aktivitäten. (C7.1 P&C V4)**

7.2.1 Der Forstbetrieb hat in seinem Managementplan\* Verfahren, Strategien und Maßnahmen festgelegt, um seine Bewirtschaftungsziele\* zu erreichen, (s. 6.2.1, 8.1.1, 10.0.2). \*

NTFP 7.2.1.1: Nicht zutreffend (7.2.1 ist für alle Betriebe gültig).

SLIMF 7.2.1.1: Nicht zutreffend (7.2.1 ist für alle Betriebe gültig).

7.2.2 Der Managementplan\* berücksichtigt die in Anhang F/G/H aufgeführten Elemente und wird umgesetzt.

NTFP 7.2.2.1 In den Managementplan für Nichtholzwaldprodukte nach 7.2.1 sind die Inhalte der „Checkliste Management“ aus Anhang F/G/H, die für den Forstbetrieb zutreffen, aufgenommen.

SLIMF 7.2.2.1: Nicht zutreffend (7.2.2 ist für alle Betriebe gültig).

**7.3 Das Management\* beinhaltet messbare Größen, anhand derer das Erreichen der festgelegten Bewirtschaftungsziele\* bewertet werden kann. (neu)**

7.3.1 Der Forstbetrieb\* hat nachprüfbare Parameter bzw. Daten, um die Erreichung der Bewirtschaftungsziele\* (s. 7.1.1) entsprechend kontrollieren und bewerten zu können. Er definiert die Häufigkeit

NTFP 7.3.1.1 Der Forstbetrieb\* hat nachprüfbare Parameter bzw. Daten, um die Erreichung der Bewirtschaftungsziele\* für Nichtholzwaldprodukte (s. 7.1.1) entsprechend kontrollieren und bewerten zu können. Er definiert die Häufigkeit der Prüfung.

**7.4 Der Forstbetrieb\* aktualisiert und überarbeitet regelmäßig das Management\* und die Verfahrensbeschreibungen, um Ergebnisse von Monitoring und Evaluation, der Beteiligung\* von Stakeholdern\* oder von neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen zu integrieren und auch, um auf Veränderungen der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu reagieren. (C7.2 P&C V4)**

7.4.1 Der Forstbetrieb\* überprüft betriebliche Planungs- und Steuerungsinstrumente regelmäßig und passt diese bei Bedarf an.

7.4.2 In die Überarbeitung betrieblicher Planungs- und Steuerungsinstrumente fließen die Ergebnisse der Beurteilung bisheriger Vorgehensweisen, Hinweise von Stakeholdern sowie Ergebnisse neuer wissenschaftlicher Forschung und Notwendigkeiten, die sich aus geänderten ökologischen, sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen ergeben, ein.

**7.5 Der Forstbetrieb\* macht eine kostenfreie Zusammenfassung der Managementplanung öffentlich verfügbar\*. Ausgenommen vertraulicher Informationen\* muss er weitere relevante Teile der Managementplanung auf Verlangen der betroffenen Stakeholder\* gegen eine Aufwandsentschädigung zugänglich machen. (C7.4 P&C V4)**

7.5.1 Der Forstbetrieb stellt eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Managementplans\* mit entsprechender Übersichtskarte auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung. Vertrauliche Informationen\* sind davon ausgenommen.

7.5.2 Relevante Bestandteile des Managementplans\*, ohne vertrauliche Informationen\*, stehen den betroffenen Stakeholdern\* auf Anfrage (zu den tatsächlichen Kosten der Vervielfältigung und Bereitstellung) zur Verfügung.

**7.6 Der Forstbetrieb\* beteiligt aktiv und nachvollziehbar, in Abhängigkeit von Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen, betroffene Stakeholder\* bei der Managementplanung und in Monitoring-Prozessen. Er beteiligt andere Stakeholder\* auf deren Wunsch hin. (C4.4 P&C V4)**

7.6.1 Der Forstbetrieb\* stellt sicher, dass betroffene Stakeholder\* die Möglichkeit haben, sich bei der Entwicklung folgender Instrumente zu beteiligen:

- Verfahren zum Umgang mit schriftlichen Beschwerden\* (1.6.4)
- Identifikation von Rechten (4.1.1, 4.1.3, 4.5.1, 4.5.2, 4.7.2)
- Austausch mit der lokalen Bevölkerung (4.4.1)
- Identifikation und Management besonderer Schutzwerte (9.1.2, 9.2.2, 9.4.2)

SLIMF 7.6.1.1: Die betroffenen Stakeholder\* werden gemäss folgenden Kriterien einbezogen:

- Streitschlichtungsverfahren\* (1.6.4)
- Identifikation von Rechten (4.1.1, 4.1.3, 4.5.1, 4.5.2, 4.7.2)
- Austausch mit der lokalen Bevölkerung (4.4.1)
- Identifikation und Management besonderer Schutzwerte (9.1.2, 9.2.2, 9.4.2)

7.6.2 Im Sinne von Indikator 7.6.1 legt der Forstbetrieb fest::

- vereinbarte Kommunikationswege, die einen Austausch in beide Richtungen erlauben
- die gleichberechtigte Einbindung aller Akteure (Frauen, junge und ältere Menschen, Minderheiten)
- die Art und Weise der Information
- den zeitlichen Ablauf
- dass diskutierte Punkten und Vereinbarungen festgehalten werden
- dass Vereinbarungen eingehalten werden
- die Dokumentation und Bewertung der Rückläufe

- die Mitteilung von Ergebnissen gegenüber den Stakeholdern

7.6.3 Betroffene Stakeholder\* erhalten die Möglichkeit, sich kulturell angemessen\* bei Monitoring- und Planungsprozessen von Bewirtschaftungstätigkeiten einzubringen, die ihre Interessen berühren.

SLIMF 7.6.3.1 Die von den Bewirtschaftungstätigkeiten\* betroffenen Stakeholder\* sind auf einer aktuellen Liste aufgeführt.

7.6.4 Auf Anfrage erhalten interessierte Stakeholder\* die Möglichkeit, sich bei Monitoring- und Planungsprozessen von Bewirtschaftungstätigkeiten einzubringen, die ihre Interessen berühren.

## **PRINZIP 8: MONITORING UND BEWERTUNG**

**Der Forstbetrieb\* weist nach, dass er die Fort-schritte bei der Erreichung von Betriebszielen\* sowie die Auswirkungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen und den Zustand des Waldes\* kontrolliert und auswertet, um adaptives Management\* umzusetzen. Dies erfolgt im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftung. (P8 P&C V4)**

**8.1 Der Forstbetrieb\* kontrolliert die Umsetzung seiner Managementplanung\* einschließlich seines Leitbildes, der Betriebsziele\*, des Fortschritts bei der Umsetzung der geplanten Tätigkeiten sowie die Erreichung messbarer Teilziele. (neu)**

8.1.1 Verfahren zur Kontrolle der Umsetzung des Managementplans\* einschließlich des Leitbilds und zur Erreichung überprüfbarer Bewirtschaftungsziele\* werden dokumentiert und durchgeführt.

**8.2 Der Forstbetrieb\* kontrolliert und bewertet soziale sowie Umweltauswirkungen, die von seinen Aktivitäten im Wald\* ausgehen. (C8.2 P&C V4)**

8.2.1: Die Auswirkungen des betrieblichen Handelns auf die Umwelt und besondere Schutzwerte\* sowie auf soziale Aspekte werden in Anlehnung an die „Checkliste Monitoring“ beobachtet (s. Anhang F/G/H).

NTFP 8.2.1.1: Die Auswirkungen der Bewirtschaftung von Nichtholzwaldprodukten auf die Umwelt und besondere Schutzwerte\* sowie auf soziale Aspekte werden in Anlehnung an die „Checkliste Monitoring“ beobachtet (s. Anhang F/G/H).

SLIMF 8.2.1.1: Nicht zutreffend (8.2.1 ist für alle Betriebe gültig).

8.2.2 Änderungen der Umweltbedingungen werden in Anlehnung an Anhang G überwacht\*.

SLIMF 8.2.2.1: Nicht zutreffend (8.2.2 ist für alle Betriebe gültig).

**8.3 Der Forstbetrieb\* analysiert die Ergebnisse aus Monitoring und Bewertung und lässt diese wieder in den Planungsprozess einfließen. (C8.4 P&C V4)**

8.3.1 Im Sinne des adaptiven Managements\* fließen die Ergebnisse aus dem Monitoring\* in die Überarbeitung der Managementplanung\* ein.

8.3.2 Zeigt das Monitoring\* Abweichungen zum FSC Standard auf, so müssen die Bewirtschaftungsziele\*, die Kontroll-Parameter und/oder die Bewirtschaftungstätigkeiten\* angepasst werden.

**8.4 Der Forstbetrieb\* stellt der Öffentlichkeit eine Zusammenfassung seiner Monitoringergebnisse, mit Ausnahme vertraulicher Informationen\*, unentgeltlich zur Verfügung. (C8.5 P&C V4)**

8.4.1 Der Forstbetrieb stellt eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Ergebnisse des Monitorings nach 8.2, gegebenenfalls mit Kartenmaterial, auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung. Vertrauliche Informationen\* sind davon ausgenommen.

**8.5 Der Forstbetrieb\* verfügt über ein Rückverfolgungssystem für die Produkte aus den Bewirtschaftungsmaßnahmen\*, das im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftung steht. Damit weist er die Herkunft und den Mengenanteil der Produkte, die mit FSC-Siegel vermarktet werden, im Verhältnis zur geplanten Gesamtmenge für jedes Jahr aus dem Wald\* nach. (C8.3 P&C V4)**

8.5.1 Ein System zur Nachverfolgung aller Produkte, die als FSC-zertifiziert vermarktet werden, wird umgesetzt. Im Rahmen dessen wird:

- 1) die Transaktionsüberprüfung\* durch die Bereitstellung von FSC-Transaktionsdaten\* unterstützt, sofern von der Zertifizierungsstelle angefordert;
- 2) Fasertests\* werden durch die Abgabe von Materialproben von Materialien und Informationen über die Artenzusammensetzung zur Überprüfung unterstützt, sofern von der Zertifizierungsstelle gefordert.

SLIMF 8.5.1.1: Nicht zutreffend (8.5.1 ist für alle Betriebe gültig).

8.5.2 Informationen über alle verkauften Produkte werden zusammengestellt und dokumentiert, einschließlich:

- 1) Baumart (und wissenschaftlicher Name, wenn notwendig)
- 2) Produktbeschreibung;
- 3) Volumen (oder Menge) des Produkts;
- 4) Informationen, die eine Rückverfolgung des Materials zum Herkunftsort (Abteilung) ermöglichen;
- 5) Einschlagsperiode;
- 6) Produktionszeitraum produzierte Mengen (nur sofern eine erste Verarbeitung im Wald stattfindet);
- 7) Ob das Material als FSC-zertifiziert verkauft wurde oder nicht.

NTFP 8.5.2 Nicht zutreffend (8.5.2 ist für alle Betriebe gültig).

SLIMF 8.5.2.1 Nicht zutreffend (8.5.2 ist für alle Betriebe gültig).

8.5.3 Verkaufsrechnungen oder vergleichbare Unterlagen werden für alle Produkte, die mit einer FSC-Deklaration verkauft werden, für mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Diese beinhalten mindestens die folgenden Informationen:

- 1) Name und Anschrift des Käufers;
- 2) Verkaufsdatum;

- 3) Baumart (und wissenschaftlicher Name, wenn notwendig)
- 4) Produktbeschreibung;
- 5) Verkaufsmengen;
- 6) Zertifikatscode;
- 7) FSC-Deklaration "FSC 100%" zur Kennzeichnung von Produkten, die als FSC-zertifiziert verkauft werden.

SLIMF 8.5.3.1 Nicht zutreffend (8.5.3 ist für alle Betriebe gültig).

## **PRINZIP 9: BESONDERE SCHUTZWERTE\***

***Der Forstbetrieb\* erhält\* oder verbessert den Zustand besonderer Schutzwerte\* im Wald\* durch die Anwendung des Vorsorgeprinzips\*. (P9 P&C V4)***

**9.1** Der Forstbetrieb\* bewertet unter Beteiligung\* betroffener und interessierter Stakeholder\* und unter Zuhilfenahme weiterer Mittel und Quellen das Vorhandensein und den Zustand der unten aufgeführten besonderen Schutzwerte\* in seinem Wald\*. Dies erfolgt in Abhängigkeit von Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Auswirkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die besonderen Schutzwerte\* sowie in Abhängigkeit der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von besonderen Schutzwerten\* (s. 6.2).

**HCV Kategorie I (Artenvielfalt. Konzentration von biologischer Vielfalt\*, einschließlich endemischer, seltener, bedrohter oder gefährdeter Arten, welche auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung sind.).**

**HCV Kategorie II (Landschaftsökosysteme und Mosaik. Große Landschaftsökosysteme und Ökosystemmosaik, welche auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung sind und welche lebensfähige Populationen der großen Mehrheit der natürlich vorkommenden Arten in natürlicher Zusammensetzung hinsichtlich Verteilung und Häufigkeit beinhalten.).**

**HCV Kategorie III (Ökosysteme und Habitate. Seltene, bedrohte, oder gefährdete Ökosysteme, Habitate oder Rückzugsorte.).**

**HCV Kategorie IV (Gefährdete Ökosystemdienstleistungen. Grundlegende, gefährdete Ökosystemdienstleistungen, einschließlich des Schutzes von Wassereinzugsgebieten sowie Erosionsschutz von gefährdeten Böden und Hängen.).**

**HCV Kategorie V (Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung. Standorte und Ressourcen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung und indigener Bevölkerung (für deren Lebensgrundlage, Gesundheit, Ernährung, Wasser, etc.); identifiziert unter Beteiligung der lokalen/indigenen Bevölkerung.).**

**HCV Kategorie VI (Kulturelle Werte. Standorte, Ressourcen, Habitate und Landschaften von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung und/oder von kultureller, ökologischer,**



**wirtschaftlicher oder religiöser Bedeutung für die traditionelle Kultur der lokalen oder indigenen Bevölkerung; identifiziert unter Beteiligung der lokalen und indigenen Bevölkerung).**

9.1.1 Besondere Schutzwerte\* sind unter Zuhilfenahme der besten verfügbaren Informationen\* erfasst und lokalisiert.

SLIMF 9.1.1.1 Nicht zutreffend (9.1.1 ist für alle Betriebe gültig).

9.1.2 Diese Bewertung umfasst die Identifizierung *intakter Waldlandschaften\** (IFL) ab dem 1. Januar 2017. (Nicht zutreffend für Österreich, da dort keine IFL vorhanden sind).

9.1.3 Betroffene und interessierte Stakeholder\* sind in die Identifizierung und Bewertung besonderer Schutzwerte (HCV)\* eingebunden.

SLIMF 9.1.3.1 Betroffene und interessierte Stakeholder\* sind in die Identifizierung und Bewertung von Vorkommen streng geschützter Arten\* (HCV1) eingebunden.

**9.2 Der Forstbetrieb\* entwickelt effektive Strategien, die die identifizierten besonderen Schutzwerten\* erhalten oder deren Wertigkeit steigern. Betroffene, interessierte Stakeholder\* und Fachleute werden hierbei beteiligt. (C9.2 P&C V4)**

9.2.1 Der Forstbetrieb\* nutzt die besten, verfügbaren Informationen\*, um Kenntnisse über Gefahren für besondere Schutzwerte\* zu erhalten.

9.2.2 Wirksame Bewirtschaftungsstrategien\* und -maßnahmen sind entwickelt, um die identifizierten besonderen Schutzwerte\* (Anhang I) zu erhalten und aufzuwerten, ebenso die Gebiete mit den besonderen Schutzwerten, bevor potentiell nachteilige Bewirtschaftungstätigkeiten ausgeführt werden.

9.2.3 Betroffenen und interessierten Stakeholdern\* wird die Möglichkeit eingeräumt, an der Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz streng geschützter Arten\* und gesetzlich geschützter Lebensräume mitzuwirken.\*

9.2.4 (Nicht zutreffend für Österreich, da dort keine IFL, also Intakte Waldlandschaften mit einer ununterbrochenen Ausdehnung von mindestens >500 km<sup>2</sup>, vorhanden sind).

9.2.5 (Nicht zutreffend für Österreich, da dort keine IFL vorhanden sind).

9.2.6 (Nicht zutreffend für Österreich, da dort keine IFL vorhanden sind).

9.2.7 (Nicht zutreffend für Österreich, da dort keine IFL vorhanden sind).

**9.3 Der Forstbetrieb\* setzt Strategien und Maßnahmen um, die die besonderen Schutzwerte\* erhalten oder deren Wertigkeit steigern. Diese Strategien und Maßnahmen folgen dem Vorsorgeprinzip\* und stehen im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen. (C9.3 P&C V4)**

9.3.1 Die besonderen schutzwerte (HCV)\* und die Gebiete mit den besonderen Schutzwerten werden beibehalten und/oder ihr Zustand verbessert, auch durch die Umsetzung der entwickelten Strategien (siehe 9.2.2).

SLIMF 9.3.1.1 Nicht zutreffend (9.1.1 ist für alle Betriebe gültig).

9.3.2 Die Strategien und Maßnahmen verhindern Schäden und vermeiden Risiken für besondere Schutzwerte\*, auch wenn die wissenschaftlichen Informationen unvollständig oder nicht schlüssig sind und wenn der Gefährdungsgrad der besonderen Schutzwerte ungewiss ist.

SLIMF 9.3.2.1 Nicht zutreffend (9.3.2 ist für alle Betriebe gültig).

9.3.3 (Nicht zutreffend für Österreich, da dort keine IFL vorhanden sind).

9.3.4 (Nicht zutreffend für Österreich, da dort keine IFL vorhanden sind).

9.3.5 Bewirtschaftungstätigkeiten, die die besonderen Schutzwerte\* schädigen, werden unverzüglich eingestellt und Maßnahmen eingeleitet, die die Wertigkeit soweit wie möglich wieder herstellen und zukünftige Schäden vermeiden.

SLIMF 9.3.5.1 Nicht zutreffend (9.3.5 ist für alle Betriebe gültig).

**9.4 Der Forstbetrieb\* bewertet regelmäßig die Veränderungen des Zustandes besonderer Schutzwerte und passt die Bewirtschaftung an, um einen wirkungsvollen Schutz\* zu gewährleisten. Die Bewertung steht im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen und wird unter Beteiligung\* von betroffenen und interessierten Stakeholdern\* und Experten durchgeführt. (C9.4 P&C V4)**

9.4.1 Ein periodisches Monitoring\* umfasst

- 1) die Umsetzung von Strategien.
- 2) den Zustand der Hohen Schutzwerte\* und der Gebiete, in welchen sie vorkommen.
- 3) die Wirksamkeit der Bewirtschaftungsstrategien\* und -maßnahmen für den Schutz der HCVs\* zu deren Erhalt oder Aufwertung.

SLIMF 9.4.1. Der Forstbetrieb\* unterstützt die zuständigen staatlichen Stellen beim Monitoring der besonderen Schutzwerte\*.

9.4.2 Das Monitoring\* von besonderen Schutzwerten\* bezieht betroffene und interessierte Stakeholder\* und Experten mit ein.

SLIMF 9.4.2.1 Falls der Forstbetrieb\* eigene Erhebungen zum Zustand der besonderen Schutzwerte und entsprechender Flächen durchführt, gibt er betroffenen und interessierten Stakeholdern\* die Möglichkeit, sich zu beteiligen.

9.4.3 Umfang, Detailsschärfe und Häufigkeit des Monitoring sind angemessen, um Veränderungen der besonderen Schutzwerte im Vergleich zum Ausgangszustand zu erfassen.

9.4.4 Managementstrategien und -maßnahmen werden angepasst, wenn das Monitoring oder andere neue Quellen zeigen, dass diese Strategien und Maßnahmen nicht ausreichen, um den Erhalt und Zustandsverbesserungen besonderer Schutzwerte *zu gewährleisten\**.



## **PRINZIP 10: UMSETZUNG VON BEWIRTSCHAFTUNGSMASSNAHMEN**

**18 Die Auswahl und Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, die durch oder für den Forstbetrieb\* im Wald\* ausgeführt werden, müssen den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen\* des Forstbetriebs\* entsprechen und mit sämtlichen Prinzipien\* und Kriterien\* des FSC konform sein. (neu)**

**10.1 Im Anschluss an die Holzernte oder entsprechend der Managementplanung\* verjüngt der Forstbetrieb\* den Wald mittels natürlicher oder künstlicher Verjüngungsmethoden. Dies geschieht zeitnah\* und so, dass der Zustand der Vegetationsdecke demjenigen vor der Holzernte oder naturnäheren Bedingungen\* entspricht. (neu)**

10.1.1 Die Verjüngung erfolgt zeitnah\* und unter dem Aspekt des naturnahen Waldbaus\* damit:

- 1) die betroffenen Umweltgüter geschützt werden, und
- 2) die gewünschte Struktur und Waldzusammensetzung wieder hergestellt wird.

10.1.2 Die Verjüngung erfolgt darüber hinaus unter den folgenden Maßgaben:

- 1) Bestände, die nicht überwiegend die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft enthalten, werden unter Verwendung standortgerechter Baumarten mit dem Ziel verjüngt, die Ausgangsbestockung oder einen naturnäheren Zustand herbeizuführen.
- 2) Bestände der natürlichen Waldgesellschaft werden mit dem Ziel verjüngt, mindestens den Zustand vor den Hiebsmaßnahmen wiederherzustellen.
- 3) Degradierete Walder der natürlichen Waldgesellschaft werden hin zu naturnäheren Beständen verjüngt.

**10.2 Der Forstbetrieb\* verjüngt den Wald mit standortgerechten\* Arten. Die Verjüngung entspricht dem Betriebsziel\*. Der Forstbetrieb\* nutzt heimische Arten\* und lokale Genotypen\* für die Verjüngung, es sei denn, es liegt eine eindeutige und überzeugende Begründung für den Einsatz anderer Arten vor. (C10.4 und C10.8 P&C V4)**

10.2.1 Die Walderneuerung orientiert sich an der natürlichen Waldgesellschaft\*. Es werden nur standortgerechte Baumarten verwendet.

NTFP 10.2.1.1 Für die Produktion und Verjüngung von Nichtholzwaldprodukten ausgewählte Arten sind ökologisch gut an den Standort angepasst, sind einheimische Arten\* und stammen aus der Region, sofern keine eindeutigen und überzeugenden Gründe für die Verwendung von nicht lokalen Genotypen\* oder nichtheimischen Arten vorliegen\*.

10.2.2 Die für die Verjüngung ausgewählten Arten stehen im Einklang mit den Verjüngungszielen\* und den Bewirtschaftungszielen\*.

**10.3 Der Forstbetrieb\* setzt gebietsfremde Arten\* nur dann ein, wenn Wissen und/oder Erfahrung gezeigt haben, dass invasive Auswirkungen kontrolliert und effektive Maßnahmen zur Schadens-minderung angewandt werden können. (C6.9 und C10.8 P&C V4)**

10.3.1 Nicht-heimische Arten\* werden nur dann verwendet, wenn direkte Erfahrungen und/oder die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung zeigen, dass invasive Auswirkungen kontrolliert werden können.

*NTFP 10.3.1.1 Nicht-heimische Arten\* werden für die Produktion von Nichteinholzwaldprodukten nur verwendet, wenn direkte Erfahrungen und/oder die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung belegen, dass invasive Auswirkungen kontrolliert werden können.*

10.3.2 Nicht-heimische Arten\* werden nur verwendet, wenn wirksame Vorbeugungsmaßnahmen umgesetzt sind, um ihre Ausbreitung außerhalb des Pflanzgebiets zu vermeiden.

10.3.3 Die Verbreitung invasiver Arten\*, die vom Forstbetrieb\* eingeführt werden, wird kontrolliert.

10.3.4 Der Forstbetrieb\* beteiligt sich, im\* Rahmen\* seiner Möglichkeiten und im Einklang mit übergeordneten Strategien, an der Bekämpfung invasiver Neophyten\*.

**10.4 Der Forstbetrieb\* setzt im Wald\* keine gentechnisch veränderten Organismen\* ein. (C6.8 P&C V4)**

10.4.1 Genetisch veränderte Organismen\* werden nicht verwendet.

**10.5 Der Forstbetrieb\* setzt Waldbaukonzepte um, die den ökologischen Anforderungen von Fauna, Flora und Boden dienlich und mit den Betriebszielen\* vereinbar sind. (neu)**

10.5.1 Der Forstbetrieb\* setzt Waldbaukonzepte um, die den ökologischen Anforderungen von Fauna, Flora und Boden dienlich und mit den Betriebszielen\* vereinbar sind\*.

*Anmerkung: Dies beinhaltet in der Regel*

- 1) die Nutzung natürlicher Sukzessions- und Differenzierungsprozesse der Waldentwicklung und den Vorrang natürlicher Verjüngung;*
- 2) Maßnahmen zur Waldrandgestaltung, Erhalt von Offenlandstrukturen im Wald, Erhalt von Pioniergehölzen und einer vielfältigen Strauch- und Krautschicht;*
- 3) den weitgehenden Verzicht auf Kahlschläge; ausser unter besonderen standörtlichen oder strukturellen Verhältnissen. Der Forstbetrieb\* verpflichtet sich, solche Ausnahmen\* zu begründen und zu dokumentieren.*

**10.6 Der Forstbetrieb\* vermeidet den Einsatz von Dünger\* oder zielt darauf ab, dessen Verwendung zu minimieren. Wenn Dünger\* eingesetzt werden, weist der Forstbetrieb\* nach, dass dessen Anwendung von ebenso großem oder größerem wirtschaftlichen wie ökologischen Vorteil ist als das Umsetzen von Waldbaukonzepten, die ohne den Einsatz von Dünger\* auskommen, und vermeidet, mindert und/oder behebt Schäden in der Umwelt einschließlich des Bodens. (C10.7 P&C V4 und Motion 2014)**

- 10.6.1 Der Einsatz von Düngemitteln\* wird minimiert oder vermieden.
  - 10.6.2 Bei Verwendung von Düngemitteln\* sind ihre ökologischen und wirtschaftlichen Vorteile gleich oder höher als die von Waldbausystemen, die keine Düngemittel benötigen\*.
  - 10.6.3 Bei Verwendung von Düngemitteln\* werden Typ, Ausbringungsmenge -häufigkeit sowie der Einsatzort dokumentiert.
  - 10.6.4 Auf Düngung und auf Kalkung zum Zweck der Ertragssteigerung wird verzichtet.
  - 10.6.5 Schäden an Umweltgütern\* durch Düngemittel\* werden abgemildert oder repariert.
- 10.7 Der Forstbetrieb\* nutzt integrierte Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und Waldbaukonzepte, die Biozide\*, Pflanzenschutzmittel und biologische Bekämpfungsmittel\* vermeiden, oder darauf abzielen, deren Nutzung einzustellen. Der Forstbetrieb\* setzt keine Biozide\*, Pflanzenschutzmittel oder biologische Bekämpfungsmittel\* ein, die von FSC verboten sind. Wenn Biozide\*, Pflanzenschutzmittel oder biologische Bekämpfungsmittel\* eingesetzt werden, muss der Forstbetrieb\* Schäden in der Umwelt und für die menschliche Gesundheit vermeiden, mindern und/oder beheben. (C6.6 und C10.7 P&C V4)**
- 10.7.1 Der Forstbetrieb nutzt Integrierte Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen\* und Waldbaukonzepte\*, so dass die Häufigkeit und der Umfang\* der chemischen Pflanzenschutzmittelanwendungen sowie die Menge eingesetzter Pestizide\* verringert und langfristig gänzlich ausgeschlossen werden können.
  - 10.7.2 Vor dem Einsatz chemischer Pestizide \* werden die Anforderungen für Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (ESRA) für Organisationen (FSC-POL-30-001 V3-0 FSC-Pestizidrichtlinie, Abschnitt 4.12) erfüllt.
  - 10.7.3 Es gibt ein Entscheidungsverfahren und eine Begründung für die Auswahl einer Schädlingsbekämpfungsmethode, bei der die Wirtschaftlichkeit \* und Wirksamkeit berücksichtigt werden, um die Option (en) mit dem geringsten Risiko zu bestimmen.
  - 10.7.4 Es werden Aufzeichnungen über den Pestizidverbrauch \* geführt, einschließlich Handelsname, Wirkstoff, Menge des verwendeten Wirkstoffs, Verwendungsdauer, Anzahl und Häufigkeit der Anwendungen, Verwendungsort und -bereich sowie Verwendungsgrund.
  - 10.7.5 Der Einsatz von Pestiziden \* entspricht dem ILO-Dokument „Sicherheit bei der Verwendung von Chemikalien bei der Arbeit“ in Bezug auf Anforderungen für Transport, Lagerung, Handhabung, Anwendung und Notfallverfahren zur Reinigung nach versehentlichem Verschütten.
  - 10.7.6 Wenn Pestizide \* verwendet werden, minimieren die Ausbringungsmethoden die verwendeten Mengen und erzielen gleichzeitig effektive Ergebnisse. Außerdem bieten sie einen wirksamen Schutz \* für die Umgebung\*.
  - 10.7.7 Schäden an Umweltgütern\* und Gesundheitsschäden durch den Einsatz von Pestiziden\* werden verhindert und bei Schäden gemildert oder repariert.

NTFP 10.7.7.1 Nicht zutreffend (10.7.6 ist für alle Betriebe gültig).

10.7.8 Bei Verwendung von Pestiziden\*:

- 1) Das ausgewählte Pestizid\*, Anwendungsmethode, Zeitpunkt und Nutzungsmuster bietet das geringste Risiko für Menschen und Nichtzielarten; und
- 2) Objektive Beweise zeigen, dass das Pestizid\* der einzige wirksame, praktische und kostengünstige Weg zur Bekämpfung des Schädlings ist.

**10.8 Der Forstbetrieb\* minimiert, überwacht und kontrolliert strikt den Einsatz biologischer Bekämpfungsmittel\* gemäß international anerkannter wissenschaftlicher Protokolle\*. Wenn biologische Bekämpfungsmittel\* eingesetzt werden, vermeidet, mindert und/oder behebt der Forstbetrieb\* Schäden in der Umwelt. (C6.8 P&C V4)**

10.8.1 Der Einsatz biologischer Bekämpfungsmitteln\* wird minimiert, überwacht\* und kontrolliert.

10.8.2 Die Verwendung von biologischen Bekämpfungsmitteln\* entspricht den international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen\*.

10.8.3 Die Verwendung biologischer Bekämpfungsmitteln\* wird einschließlich Art, Menge, Zeitraum, Ort und Verwendungsgrund erfasst.

10.8.4 Schäden an Umweltgütern\*, die durch den Einsatz biologischer Bekämpfungsmitteln verursacht werden, werden verhindert und bei Schäden gemildert oder repariert.

**10.9 Der Forstbetrieb\* führt eine Risikobewertung durch und setzt Maßnahmen in Relation zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* um, welche die möglichen negativen Auswirkungen von Naturgefahren reduzieren. (neu)**

10.9.1 Der Forstbetrieb\* kennt die für seinen Forstbetrieb\* typischen Naturgefahren.

SLIMF 10.9.1.1 Nicht zutreffend (10.9.1 ist für alle Betriebe gültig).

10.9.2 Bewirtschaftungstätigkeiten mildern diese Auswirkungen.

SLIMF 10.9.2.1 Der Forstbetrieb arbeitet bei Vorsorge und Bekämpfung der möglichen negativen Auswirkungen von Naturgefahren\* mit der Forstbehörde zusammen.

10.9.3 Der Forstbetrieb bewertet Risiken, die sich aus Bewirtschaftungstätigkeit ergeben und die zur Erhöhung der Häufigkeit, Verteilung oder Schwere der Naturgefahren\* beitragen können.

SLIMF 10.9.3.1 Nicht zutreffend (10.9.3 ist für alle Betriebe gültig).

10.9.4 Bewirtschaftungstätigkeiten werden angepasst und/oder Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, die die identifizierten Risiken mindern\*.

SLIMF 10.9.4.1 Nicht zutreffend (10.9.4 ist für alle Betriebe gültig).

**10.10 Der Forstbetrieb\* gestaltet Infrastrukturmaßnahmen\*, Holztransport und waldbauliche Maßnahmen so, dass Wasserressourcen und Böden geschützt werden und Störungen sowie Schäden seltener und gefährdeter Arten\*, Habitats\*, Ökosysteme\* und der Landschaftswerte\* vermieden, gemindert und/oder behoben werden. (C6.5 P&C V4)**

10.10.1 Bei Entwicklung, Unterhalt und Benutzung der Infrastrukturen werden geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere und Pflanzen ergriffen.

*Anmerkung: Dies beinhaltet in der Regel*

- 1) *Etablierung einer langfristigen Feinerschließungsnetzes, das sicherstellt, dass möglichst wenig Waldboden befahren wird. Der Abstand zwischen Rückegassen beträgt keinesfalls unter 20 m.*
- 2) *der Verzicht auf flächige Befahrung und Eingriffe in den Mineralboden.*

NTFP 10.10.1.1 Nicht zutreffend (10.10.1 ist für alle Betriebe gültig).

10.10.2 Waldbauliche Tätigkeiten werden so geplant und ausgeführt, dass der Schutz der in Kriterium\* 6.1 genannten Umweltgüter gewährleistet ist.

SLIMF 10.10.2.1 Nicht zutreffend (10.10.2 ist für alle Betriebe gültig).

10.10.3 Störungen oder Schäden an Wasserläufen\*, Gewässern\*, Böden, seltenen und bedrohten Arten\*, Lebensräumen\* und Ökosystemen\* werden verhindert, gemildert und umgehend repariert\*. Bewirtschaftungstätigkeiten werden angepasst, um weitere Schäden zu verhindern.

NTFP 10.10.3 Nicht zutreffend (10.10.3.1 ist für alle Betriebe gültig).

**10.11 Der Forstbetrieb\* führt Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz und Nichtholzprodukten\* so durch, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt, verwertbare Abfälle und sonstige Schäden an Waldressourcen vermieden werden. (C5.3 und C6.5 P&C V4)**

10.11.1 *Arbeitsaufträge und Unternehmerverträge enthalten für Ernte- und Bringungsmaßnahmen auch Regelungen zur Minimierung negativer Wirkungen auf die Umwelt (s. 6.2.1, 6.3.1, 6.7.5)*

10.11.2 *Ernteverfahren optimieren die Verwendung von Waldprodukten und marktfähigen Materialien aus dem Wald.*

10.11.3 *Ausreichende Mengen an abgestorbener und verfallener Biomasse und Waldstruktur\* werden beibehalten, um Umweltgüter zu erhalten\*.*

*Anmerkung: Dies beinhaltet in der Regel*

- 1) *ein Biotop- und Totholzkonzept mit konkreten Zielvorgaben und Maßnahmen wie Biotopbäume bei Bewirtschaftungsmaßnahmen geschützt werden sollen.*
- 2) *den weitgehenden Verzicht auf Nutzung von Nichtderbholz (<7 cm).*

10.11.4 *Der Forstbetrieb\* hat Vorkehrungen getroffen, um Fäll- und Rückeschäden, Schäden am gefällten Stamm, Schädigungen der Naturverjüngung, von Wasserläufen und des Bodens zu minimieren.*

**10.12 Der Forstbetrieb\* entsorgt Abfälle in einer umweltverträglichen Art und Weise. (C6.7 P&C V4)**

10.12.1 *Um die Umwelt zu schützen, führt der Forstbetrieb\* die Abfallentsorgung gemäß den jeweils örtlich geltenden Bestimmungen*

durch. Als Abfall gelten auch nicht mehr in Gebrauch befindliche Wuchshüllen, -hilfen und Drahtgeflechte.

NTFP 10.12.1 Nicht zutreffend (10.12.1 ist für alle Betriebe gültig).

## Anhang A: Liste der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und national ratifizierten internationalen Verträge, Konventionen und Vereinbarungen (Prinzip 1)

Eine stets aktualisierte Liste der geltenden Rechtsvorschriften für Österreich (Bundes- und Landesebene sowie internationale Konventionen und EU-Recht) ist einsehbar im Rechtsinformationssystem des Bundes:

<https://www.ris.bka.gv.at>

<b>1. Berechtigung zur Waldbewirtschaftung</b>	
1.1 <i>Landbesitz*</i> und Nutzungsrechte	Rechtsvorschriften über <i>Landbesitz*-Rechte</i> , einschließlich der <i>üblichen Rechte*</i> sowie Verwaltungsrechte, einschließlich der Anwendung legaler* Methoden zur Erlangung von <i>Bezugsrechten*</i> und Verwaltungsrechten. Es umfasst auch die <i>legale*</i> Unternehmensregistrierung und Steuerregistrierung, einschließlich relevanter gesetzlich erforderlicher Lizenzen.
1.2 Konzessionslizenzen	Rechtsvorschriften zur Regelung der Verfahren für die Erteilung von Forstkonzessionslizenzen, einschließlich der Verwendung legaler* Methoden zur Erlangung von Konzessionslizenzen. Bestechung, Korruption und Vetternwirtschafts sind besonders bekannte Themen, die mit Konzessionslizenzen zusammenhängen.
1.3 Management- und Holzeinschlagsplanung	Alle nationalen oder subnationalen <i>Rechtsvorschriften*</i> Anforderungen an die Bewirtschaftungsplanung, einschließlich der Durchführung von Waldinventuren, eines <i>Wald*-Bewirtschaftungsplans*</i> und der damit verbundenen Planung und Überwachung, Folgenabschätzungen, Konsultation mit anderen Stellen sowie deren Genehmigung durch <i>rechtszuständige*</i> Behörden.
1.4 Erntegenehmigungen	Nationale oder subnationale Gesetze und Verordnungen zur Regelung der <i>Verfahren</i> für die Erteilung von Erntegenehmigungen, Lizenzen oder anderen <i>rechtlichen*</i> Dokumenten, die für bestimmte Erntevorgänge erforderlich sind. Dazu gehört auch die Anwendung legaler* Methoden, um die Genehmigungen zu erhalten. Korruption ist ein bekanntes Thema, das mit der Erteilung von Erntegenehmigungen zusammenhängt.
<b>2. Steuern und Gebühren</b>	
2.1 Zahlung von Lizenzgebühren	Rechtsvorschriften über die Zahlung aller gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben wie Lizenzgebühren, Stumpfgebühren und sonstige volumenabhängige Gebühren. Dies schließt die Zahlung der Gebühren auf der Grundlage der korrekten Klassifizierung von Mengen, Qualitäten und Arten ein. Falsche Klassifizierung von <i>Wald*-Produkten</i> ist ein bekanntes Thema, das oft mit

	Bestechung von Beamten kombiniert wird, die für die Kontrolle der Klassifizierung zuständig sind.
2.2 Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern	Rechtsvorschriften für verschiedene Arten von Verkaufssteuern, die für <i>Forsterzeugnisse</i> gelten, einschließlich des Verkaufs auf dem Stock.
2.3 Ertrags- und Ertragsteuern	Rechtsvorschriften über Einkommens- und Gewinnsteuern im Zusammenhang mit Erlösen aus dem Verkauf von <i>Forsterzeugnissen</i> *. Diese Kategorie bezieht sich auch auf die Einnahmen aus dem Holzverkauf und enthält keine anderen Steuern, die allgemein für Unternehmen gelten, und bezieht sich nicht auf Lohnzahlungen.
<b>3. Holzernteaktivitäten</b>	
3.1 Vorschriften für die Holzernte	Alle <i>gesetzlichen</i> * Anforderungen an Erntetechniken und -techniken, einschließlich selektives Schneiden, Walderneuerung, Klarfällung, Holztransport von der Fällstelle, saisonale Beschränkungen usw. In der Regel umfasst dies Vorschriften über die Größe der Einschlagsgebiete, das Mindestalter und/oder den Durchmesser für Fällarbeiten sowie Elemente, die* während der Fällung erhalten werden sollen, usw. Die Einrichtung von Schleuder- oder Schleppwegen, straßenbaulichen, Entwässerungssystemen und Brücken usw. ist ebenfalls zu berücksichtigen sowie die Planung und Überwachung der Erntetätigkeiten zu berücksichtigen. Alle rechtsverbindlichen Codes für Erntepraktiken* sind zu berücksichtigen.
3.2 Geschützte Gebiete und Arten	Internationale, nationale und subnationale Verträge, Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Schutzgebiete, zulässige <i>Waldnutzungen</i> und -aktivitäten und/oder seltene, bedrohte oder gefährdete Arten, einschließlich ihrer <i>Lebensräume</i> * und potenziellen <i>Lebensräume</i> *.
3.3 Umweltauflagen	Nationale und subnationale Rechtsvorschriften und Vorschriften in Bezug auf die Ermittlung und/oder den <i>Schutz</i> * von <i>Umweltwerten</i> * einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die sich auf die Ernte beziehen oder von ihr betroffen sind, akzeptable Werte für Bodenschäden, Einrichtung von Pufferzonen (z. B. entlang von Wasserläufen, Freiflächen und Brutstätten), Erhaltungsbäume auf der Fällungsstätte, saisonale Einschränkungen der Erntezeit, Umweltauflagen für <i>Forstmaschinen</i> *, Einsatz von <i>Pestiziden</i> * und anderen Chemikalien, Erhaltung der biologischen <i>Vielfalt</i> *, Luftqualität, <i>Schutz</i> * und <i>Wiederherstellung</i> * der Wasserqualität, Betrieb von Freizeitgeräten, Entwicklung nichtforstwirtschaftlicher <i>Infrastrukturen</i> *, Mineralexploration und -gewinnung usw.



3.4 Gesundheit und Sicherheit	Rechtlich vorgeschriebene persönliche <i>Schutzausrüstung</i> * für Personen, die an Holzerntetätigkeiten, der Durchführung sicherer Fäll- und Transportpraktiken, der Einrichtung von <i>Schutzzonen</i> * um Holzerntegebiete, Sicherheitsanforderungen für eingesetzte Maschinen und gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsanforderungen in Bezug auf den Chemieeinsatz beteiligt sind. Die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, die* für die forstlichen Betriebsarbeiten* als relevant anzusehen sind (nicht Büroarbeiten oder andere Tätigkeiten, die weniger mit tatsächlichen Forstbetriebsvorgängen zusammenhängen).
-------------------------------	---

## **Anhang B: Aus- und Weiterbildung für Beschäftigte\* (Prinzip 2)**

Beschäftigten sind in der Lage, die durch sie ausgeführten Arbeiten sachgemäß auszuführen. Dies wird durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gewährleistet, und umfasst:

- 1) die Durchführung von Bewirtschaftungstätigkeiten\* unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen\*Anforderungen (Kriterium\* 1.5);
- 2) den Inhalt, die Bedeutung und die Anwendbarkeit der acht IAO-Kernarbeitsübereinkommen (Kriterium\* 2.1);
- 3) die Sensibilisierung und Vorbeugung von Fällen sexueller Belästigung und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, Religionszugehörigkeit oder sexueller Orientierung (Kriterium\* 2.2);
- 4) den sicheren Umgang mit gefährlichen Stoffen und deren Entsorgung, um sicherzustellen, dass Gesundheitsrisiken vermieden werden\* (Kriterium\* 2.3);
- 5) die sorgfältige und sichere Ausführung gefährlicher Arbeiten oder anderer Tätigkeiten, die eine besondere Verantwortung mit sich bringen. Dies beinhaltet Arbeitsschutzschulungen, Ersthelferausbildung sowie die arbeitsmedizinische Betreuung (Kriterium\* 2.5);
- 6) das Erkennen von Stätten besonderer kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher, religiöser oder spiritueller Bedeutung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz dieser Gebiete vor Beginn der Waldbewirtschaftung durchzuführen\*, um negative Auswirkungen zu vermeiden (Kriterium\* 3.5 und Kriterium\* 4.7);
- 7) (sofern zutreffend) die Durchführung von Sozial-, Wirtschafts- und Umweltverträglichkeitsprüfungen\* und Entwicklung geeigneter Minderungsmaßnahmen (Kriterium\* 4.5);
- 8) (sofern zutreffend) die Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung und/oder Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen\*, wenn FSC-Ökosystemleistungsansprüche verwendet werden (Kriterium\* 5.1);
- 9) (sofern zutreffend) Handhabung, sichere Ausbringung und Lagerung von Pestiziden\* (Kriterium\* 10.7); und
- 10) Die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen\* (Kriterium\* 10.12).

## **Anhang C: Zusätzliche Anforderungen an Ökosystemleistungen\* (Prinzip 5)**

Anmerkung:

Die Anforderungen an Ökosystemleistungen aus diesem Anhang wurden in Teil II von FSC-PRO-30-006 übertragen.

Organisationen müssen die geltenden Anforderungen der Teile I, II, III und IV von FSC-PRO-30-006 erfüllen, wenn sie die positiven Auswirkungen ihrer Waldbewirtschaftung auf Ökosystemleistungen nachweisen und FSC-Ökosystemleistungen nutzen wollen.

## **Anhang D: Liste der seltenen und bedrohten Arten für Österreich**

Eine Liste der bedrohten Wildtiere Österreichs kann unter den folgenden Quellen eingesehen werden:

Global Biodiversity Information Facility (GBIF Austria):  
[www.gbif.at](http://www.gbif.at)

Biodiversity-Clearing House Mechanism (B-CHM)  
[www.biologischevielfalt.at](http://www.biologischevielfalt.at)

Umweltbundesamt (Rote Liste Arten)  
<https://umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/artenschutz/>

IUCN: International Union for Conservation of Nature  
<http://www.iucnredlist.org>

## Anhang E: Beste verfügbare Informationen (Prinzip 6)

	Informationsquelle	Restriktionen für Bewirtschaftungsmaßnahmen	Information zum Monitoring durch
Artenschutz	Für den <i>Forstbetrieb</i> * verfügbare behördliche Kartierungen im <i>Forstbetrieb</i> *, konkrete Hinweise über Vorkommen <i>streng geschützter Arten</i> * von Sachkundigen unmittelbar an den <i>Forstbetrieb</i> *	Empfehlungen der <i>zuständigen</i> * Fachbehörden bzw. der Sachkundigen	<i>Zuständige</i> * Fachbehörde
Geschützte <i>Biotope</i> /	Öffentlich verfügbare behördliche Kartierung und Information über gesetzlich geschützter <i>Lebensräume</i> * im <i>Forstbetrieb</i> *, örtliche Kenntnis der Betriebsleitung	Empfehlungen der <i>zuständigen</i> * Fachbehörden	<i>Zuständige</i> * Fachbehörde
Geschützte Lebensräume	Verordnungen über ausgewiesene Naturschutzgebiete im <i>Forstbetrieb</i> *, vorliegende Kartierung von FFH-LRT im <i>Forstbetrieb</i> *	Ge- und Verbotskatalog der Schutzgebietsverordnung, Beachtung der Schutzziele und Empfehlungen	<i>Zuständige</i> * Fachbehörde
<i>Landschaft</i> *	Verordnung über ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete im <i>Forstbetrieb</i> *	Ge- und Verbotskatalog der Schutzgebietsverordnung	<i>Zuständige</i> * Fachbehörde
Boden	Öffentlich verfügbare Bodenkartierung, betriebliche forstliche Standortskartierung, Verordnung über die Ausweisung von Bodenschutzwald	Beachtung der Empfehlungen der Standortskartierung Ge- und Verbote der Verordnung über die Ausweisung von Bodenschutzwald	Beurteilung im Rahmen der Forsteinrichtung
Klima	Betriebliche forstliche Standortskartierung, öffentlich verfügbare Waldfunktionenkarte	Beachtung der Empfehlungen aus der Standorts- und Funktionenkartierung	Beurteilung im Rahmen der Forsteinrichtung
Wasserhaushalt	Verordnung über ausgewiesene Wasserschutzgebiete	Ge- und Verbotskatalog der Wasserschutzgebietsverordnung	<i>Zuständige</i> * Fachbehörde
Kohlenstoffvorrat	Derzeit keine maßnahmenscharfe, praxistaugliche Beurteilung möglich		

## Anhang F/G/H: Elemente des *Managementplans* und *Monitoringsystems*\* (Prinzipien 7 und 8)

Regelungsgegenstand (zugehörige Indikatoren*)	7.2.1 Management-Instrumente: Beispiele (nur <u>schriftliche</u> Form)	8.2.1 Monitoring: Beispiele für Erkenntnis- bzw. Datenquellen	Überarbeitung
<b>A. Soziales</b>			
Beschwerde- und Schlichtungsverfahren (1.6.1 bis 1.6.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschwerdeverfahren</li> <li>- Beschwerdeordner (auch digital)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsintern erfasste Vorgänge (Vermerke, Protokolle, Schriftverkehr u.Ä.).</li> </ul>	nach Bedarf
Arbeitnehmerrechte (2.1.1 bis 2.1.3)	entfällt – ist unter 7.2.1 nicht vorgesehen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsintern erfasste Vorgänge (Vermerke, Protokolle, Schriftverkehr u.Ä.).</li> </ul>	nach Bedarf
Gleichstellung der Geschlechter*, sexuelle Belästigung und Diskriminierung (2.2.1 bis 2.2.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dienst- und Betriebsanweisungen (betriebseigene oder bspw. die der allg. Verwaltung)</li> <li>- Geschäftsordnung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsintern erfasste Vorgänge (Vermerke, Protokolle, Schriftverkehr u.Ä.).</li> </ul>	nach Bedarf
Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz; Personalkonzept (2.3.1 ff.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefährdungsbeurteilungen</li> <li>- UVV-Schulungen (z.B. BG)</li> <li>- Sicherheitstrainer</li> <li>- Für Unternehmereinsatz: AGB/Unternehmerverträge</li> <li>- Arbeitsverträge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unfall- und Krankheitsstatistik</li> <li>- Betriebsärztliche Untersuchungen</li> <li>- Sicherheitsschulungen</li> <li>- Begänge der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der BGs</li> <li>- Kontrolle der persönlichen Schutzausrüstung durch den FB</li> </ul>	nach Bedarf
Tariflohn/Mindestlohn (2.4.1, 2.4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsverträge</li> <li>- AGB und Unternehmerverträge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lohnunterlagen</li> <li>- Unternehmerverträgen</li> </ul>	nach Bedarf
Qualifikation der im Wald Tätigen (2.5.1 ff.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalkonzept</li> <li>- Arbeitsverträge</li> <li>- AGB und Unternehmerverträge</li> <li>- Fortbildungs-/Schulungsprogramme</li> <li>- Angebote für Selbstwerber (z.B. MS Kurse)</li> <li>- Anerkannte Lohnunternehmerzertifikate</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschreibungsunterlagen bzw. Unternehmerverträge</li> <li>- Termine Schulungen/Fortbildungen/MS-Kurse usw.</li> <li>- Abnahmeprotokolle</li> </ul>	mind. jährlich
Lokale Bevölkerung; Information, Austausch; ggf. Beteiligung (4.1.2; 4.1.3; 4.2.1; 4.4.1; 4.5.1; 4.5.2; 4.7.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diesbezügliche betriebsinterne Regelungen (z.B. zur Öffentlichkeitsarbeit oder zur Zusammenarbeit mit Gemeinden, Vereinen u.Ä.)</li> <li>- Ggf. institutionalisierte Beteiligungsformen (z.B. Beiräte, Ausschüsse o.Ä.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsintern dokumentierte Vorgänge, z.B. durch</li> <li>- Termine/Kalendereinträge</li> <li>- Schrift- bzw. Email-Verkehr</li> <li>- Vermerke, Vereinbarungen usw.</li> </ul>	nach Bedarf
Betroffene bzw. interessierte Gruppen ("Stakeholder"); Information, Beteiligung* (1.6.4; 1.6.8; 2.2.10; 4.1.3; 6.6.10; 7.5.1; 7.6.1 bis 7.6.4; 8.4.1; 9.1.2; 9.2.2; 9.4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Liste der Interessengruppen</li> <li>- Dienst- und Betriebsanweisungen/ Geschäftsordnungen</li> <li>- Ggf. institutionalisierte Beteiligungsformen (z.B. Beiräte, Ausschüsse o.ä.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsintern dokumentierte Vorgänge, z.B. durch</li> <li>- Termine/Kalendereinträge</li> <li>- Schrift- bzw. Email-Verkehr</li> <li>- Vermerke, Vereinbarungen usw.</li> </ul>	nach Bedarf
Schutz kultureller,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsaufträge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abnahmeprotokolle</li> </ul>	nach Bedarf

ökologischer, ökonomischer religiöser oder spiritueller Stätten (4.7.1-4.7.3)	- AGB/Unternehmerverträge	forstbetrieblicher Arbeiten (auch der Unternehmer) - Erfasster Handlungsbedarf	
<b>B. Ökologisches</b>			
Information über die Umwelt* (6.1.1)	- Forsteinrichtung* - Sonstige betriebsinterne Regelungen zur Umsetzung von Naturschutzanforderungen (z.B. der Natura2000-Managementpläne)	- Inventurdaten - Vielfältige Datengrundlagen der einzelnen Umweltverwaltungen	Forsteinrichtung*
Wirkungen der Waldbewirtschaftung auf die Umwelt* und auf die HCV1 bis HCV4 (6.2.1; 6.3.1-6.3.3; 6.4.1; 6.7.1 bis 6.7.5; 6.8.3; 6.8.4; 9.1.1; 9.2.3; 9.3.1; 9.4.1;9.4.4; 10.10)	- Forsteinrichtung* - Sonstige betriebsinterne Regelungen zur Umsetzung von Naturschutzanforderungen (z.B. der Natura2000-Managementpläne) - Arbeitsaufträge/Unternehmerverträge	- Monitoring durch behördlichen und ggf. nicht-amtlichen Naturschutz bzw. anderer Fachbehörden (z.B. Wasser) - Natura2000-Managementpläne - Landschaftsplanungen - Ggf. eigene Erhebungen - Abnahmeprotokolle forstbetrieblicher Arbeiten	Forsteinrichtung*
Schutzgebiete*; gesetzlich geschützte Biotope* und Arten; Prinzip 9 - Wälder (HCV) (6.4.1; 9.1.1; 9.2.1; 9.2.3; 9.3.1, 9.4.1; 9.4.4; 10.3.7)	- Forsteinrichtung* - Sonstige betriebsinterne Regelungen zur Umsetzung von Naturschutzanforderungen (z.B. der Natura2000-Managementpläne) - jährliche Wirtschaftsplanung - innerbetriebliche Regelungen - Arbeitsaufträge/Unternehmerverträge	- Monitoring durch behördlichen und ggf. nicht-amtlichen Naturschutz bzw. anderer Fachbehörden (z.B. Wasser) - Natura2000-Managementpläne - Ggf. eigene Erhebungen - Abnahmeprotokolle forstbetrieblicher Arbeiten	Forsteinrichtung* bzw. nach Bedarf
Naturwaldentwicklungsflächen (6.5.1. ff)	- Forsteinrichtung* - (Festlegung der Flächen; keine Holznutzung)	- Inventurdaten	Forsteinrichtung*
Wildschäden (Verbiss/Schäle) (6.6.1.)	- jeweiliges Landesverfahren - ggfls. ergänzendes Weiserflächenkonzept (betriebseigen oder Landeskonzept/Konzept eines anderen FB)	- Ergebnisse aus dem Landesverfahren - Ggfls. Auswertungen der Weiserflächen je nach individuellen Erfordernissen	gemäß Verfahren bzw. nach Bedarf
Biotop- und Totholz (6.6.5 bis 6.6.9)	- betriebseigenes Biotop- und Topholzkonzept - (ggf. durch Übernahme eines Landeskonzepts oder anderer Forstbetriebe)	- Inventurdaten - Abnahmeprotokolle forstbetrieblicher Arbeiten	Forsteinrichtung*
Schutz* der Gewässer* und Uferzonen (6.7.1 ff.)	- Erschließungsrichtlinien - Regelungen zur Holzlagerung - Arbeitsaufträge/Unternehmerverträge	- Abnahmeprotokolle forstbetrieblicher Arbeiten - Wasserbehörden	nach Verstößen
<b>C. Waldnutzung/Forstbetrieb* (ökonomisches)</b>			
Illegale oder nicht genehmigte Aktivitäten im Wald (1.4.1-1.4.3)	entfällt – ist unter 7.2.1 nicht vorgesehen	- Betriebsintern erfasste Vorgänge (Anzeigen an zuständige Behörden, Vermerke, Protokolle, Schriftverkehr u.Ä.).	nach Bedarf
Personalplanung Arbeitskapazität/Arbeitsvolumen	- Personalkonzept gemäß Indikator	- Personalstelle	nach Bedarf



men (2.3.10-2.3.12)			
Örtliche Information über eigene Angebote und Leistungen (4.3.1; 4.4.3 ff)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dienst- und Betriebsanweisung</li> <li>- Geschäftsordnung</li> <li>- Vergabe- bzw. Beschaffungsrichtlinien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfasste entsprechende Vorgänge; z.B. Aufträge, Informationen, Verträge</li> </ul>	nach Bedarf
Nachhaltig nutzbare Holzmengen (5.2.1 ff)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forsteinrichtung*</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inventurdaten</li> <li>- Soll-Ist-Vergleiche im laufenden Betrieb („Nachhaltskontrollisten“)</li> </ul>	Forsteinrichtung*
Waldentwicklung, Verjüngung und Waldbau* (10.0 ff; 10.1.1 ff / 10.2.1 ff / 10.3.1 ff)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldbau- und Waldentwicklungskonzepte</li> <li>- Forsteinrichtung*</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inventur Forsteinrichtung*</li> </ul>	Forsteinrichtung*
Einsatz und Behandlung nicht heimischer Baumarten (10.3.1 bis 10.3.7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldbau- und Waldentwicklungskonzepte</li> <li>- Forsteinrichtung*</li> <li>- Jährliche Wirtschaftsplanung (Verjüngung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inventur Forsteinrichtung*</li> <li>- Verjüngungserfolg</li> </ul>	Forsteinrichtung*
Invasivität nicht heimischer Baumarten (10.3.8-10.3.10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldbau- und Waldentwicklungskonzepte</li> <li>- Forsteinrichtung*</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine eigenen Erhebungen!</li> <li>- Rückgriff auf Versuchs- und Forschungsergebnisse</li> </ul>	Forsteinrichtung*
Kompensationskalkung (10.6.1-10.6.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entsprechendes „Kalkungskonzept“ der LFV/ Versuchsanstalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Monitoring der Forstlichen Versuchsanstalten</li> <li>- Ggf. maßnahmenbezogene Erhebungen</li> </ul>	maßnahmenbezogen
Angeordneter „Pestizid“-Einsatz (10.7.1 ff.)	entfällt, da planmäßig nicht zulässig	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dokumentation nach PflSchG</li> </ul>	maßnahmenbezogen
Vorsorge bzgl. Kalamitäten bzw. Vorgehen bei Kalamitäten (10.9.1 ff)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Handbuch Sturm</li> <li>- Merkblatt bei Käferkalamität</li> <li>- Konzepte der Landesforstverwaltungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inventur Forsteinrichtung*</li> <li>- ggf. kalamitätsbedingtes Vorziehen der Inventur</li> </ul>	nach Kalamitäten
Erschließung/Feinerschließung*; Schonende Holzernteverfahren (10.10; 10.11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (Fein)Erschließungsrichtlinie</li> <li>- (eigene oder die Dritter)</li> <li>- Arbeitsaufträge</li> <li>- AGB/Unternehmerverträge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abnahmeprotokolle</li> <li>- ggf. in Karten erfasste Feinerschließungssysteme</li> </ul>	nach Bedarf

## **Anhang I: Rahmenkonzept für besondere Schutzwerte - HCV - in Österreich (Prinzip 9)**

## Anhang J: Glossar der Begriffe

Normative Definitionen für Begriffe gelten in FSC-STD-01-002 *FSC Glossar der Begriffe*. Dieses Glossar enthält nach Möglichkeit international anerkannte Definitionen. Zu diesen Quellen gehören beispielsweise die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (1992), die Millennium Ecosystem Assessment (2005) sowie Definitionen aus Online-Glossaren, wie sie auf den Websites der Weltnaturschutzunion (IUCN), der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und des Invasive Alien Species Programme des Übereinkommens über die biologische Vielfalt bereitgestellt werden. Wenn andere Quellen verwendet wurden, werden sie entsprechend referenziert.

Der Begriff "basiert auf" bedeutet, dass eine Definition von einer bestehenden Definition, wie sie in einer internationalen Quelle vorgesehen ist, angepasst wurde. Wörter, die in den International Generic Indicators verwendet werden, wenn sie nicht in diesem Glossar der Begriffe oder anderen normativen FSC-Dokumenten definiert sind, werden verwendet, wie sie im Shorter Oxford English Dictionary oder im Concise Oxford Dictionary definiert sind.

Alle hier gegebenen Definitionen gelten „im Sinne dieser Richtlinie“ und erheben darüber hinaus keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit.

**Abfall:** Abfälle sind alle beweglichen Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Dazu gehört nicht die bei der Holzernte anfallende Biomasse.

**Adaptives Management:** Ein systematischer Vorgang, bei dem Managementstrategien und Maßnahmen kontinuierlich verbessert werden. Grundlage dafür sind Erkenntnisse, die aus den Auswirkungen bereits getätigter Maßnahmen gewonnen wurden. (Quelle: Basierend auf den Definitionen der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN), IUCN-Homepage)

**Amtliche Registrierung:** Nationale oder lokale rechtliche Zulassung oder Zusammenstellung an Genehmigungen, die es erlaubt, als Unternehmen aufzutreten und Produkte und/oder Dienstleistungen gewerblich zu kaufen und zu verkaufen. Die Zulassung oder die Genehmigungen können für eine Einzelperson, ein Privatunternehmen oder eine öffentliche Betriebsform gelten. Das Recht, Produkte und/oder Dienstleistungen zu kaufen und zu verkaufen, beinhaltet keine Pflichten, dies umzusetzen. Eine amtliche Registrierung gilt demnach auch für Forstbetriebe, die nicht mit Produkten oder Dienstleistungen handeln, z.B. im Falle kostenloser Erholungseinrichtungen oder bei Biodiversitäts- und Habitatschutz. (Quelle: FSC 2011)

**Angemessen:** Basierend auf generellen Erfahrungswerten dem Umstand oder Zweck entsprechend gerecht oder geeignet. (Quelle: Shorter Oxford English Dictionary)

**Ansässige Gemeinden:** s. lokale Bevölkerung

**Arbeitnehmervertretung:** Arbeitnehmervertretungen vertreten Arbeitnehmerrechte und repräsentieren die Beschäftigten gegenüber dem Forstbetrieb, besonders wenn es um Arbeitsbedingungen und Entschädigungen geht. Hierzu zählen auch Vereinigungen von Beschäftigten, die nicht staatlich oder vom Forstbetrieb anerkannt sind.

**Arbeitsunfall:** Ein Ereignis im Zuge oder als Folge einer ausgeführten beruflichen Tätigkeit, das zu einer leichten oder schweren Verletzung führt. (Quelle: International Labour Organization (ILO). Bureau of Library and Information Services, ILO-Homepage)

**Befahrung:** Das Befahren von Fahrzeugen mit Eigenantrieb und mehr als einer Achse bzw. mit Ketten.

**Begrenzte Fläche:** Die betroffene Fläche darf innerhalb eines Jahres max. 0,5% und insgesamt max. 5% der gesamten Holzbodenfläche\* betragen. (Quelle: based on FSC-STD-01-002 V1-0 FSC Glossary of Terms (2009))

**Behandlungseinheit:** Die Behandlungseinheit stellt die kleinste Planungseinheit der Forsteinrichtung\* dar. Es handelt sich um Holzbodenflächen\* innerhalb einer Abteilung, für die eine einheitliche forstliche Behandlung und Zielsetzung definiert ist.

**Berufsbedingte Krankheit:** Krankheit, die damit zusammen hängt, dass man Risikofaktoren ausgesetzt ist, die mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit in Verbindung stehen. (Quelle: International Labour Organization (ILO). Bureau of Library and Information Services. ILO Thesaurus as provided on ILO website)

**Berufsbedingte Verletzung:** Verletzung, Krankheit oder Todesfall, die/der auf einen Arbeitsunfall\* zurückzuführen ist. (Quelle: International Labour Organization (ILO). Bureau of Library and Information Services. ILO Thesaurus as provided on ILO website).

**Beschäftigte:** Alle Angestellten einschließlich Angestellter im öffentlichen Dienst und Selbstständige. Dies umfasst ebenfalls alle Teilzeit- und Saisonkräfte, einschließlich Arbeiter, Sachbearbeiter, Leiter, Führungskräfte. (Quelle: ILO Convention C155 Occupational Safety and Health Convention, 1981)

**Beschwerde:** Ausdruck einer Unzufriedenheit gegenüber dem Forstbetrieb mit Bezug zu geltendem Recht oder Bewirtschaftungsmaßnahmen. Geäußert von Beschäftigten oder Dritten.

**Beschwerde erheblichen Ausmaßes:** Eine Beschwerde, die ein Beschwerdeverfahren aufgrund von Verstoß gegen geltendes Recht oder gegen den aktuellen Österreichischen FSC-Standard nach sich gezogen hat und in dem eine erhebliche Anzahl von Interessen berührt wird, eine nationale Aufmerksamkeit erreicht und nach sechs Monaten noch keine Klärung erzielt ist.

#### **Besondere Schutzwerte (HCV):**

**HCV1** – Artenvielfalt. Konzentration von biologischer Vielfalt\*, einschließlich endemischer, seltener\* oder gefährdeter\* Arten, welche auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung sind.  
**Definition für Österreich:** Vorkommen von streng geschützten Arten\*.

**HCV2** – Landschaftsökosysteme\* und Mosaik. Große Landschaftsökosysteme\* und Ökosystemmosaik, welche auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung sind und welche lebensfähige Populationen der großen Mehrheit der natürlich vorkommenden Arten in natürlicher Zusammensetzung hinsichtlich Verteilung und Häufigkeit beinhalten.

**Definition für Österreich:** Im nationalen Interim Standard für Österreich nicht berücksichtigt, weil intakte Waldlandschaften in der erforderlichen Größe (500 km<sup>2</sup>) nicht vorkommen und große Landschaftsökosysteme und Ökosystemmosaik in der Regel bedeutende Nichtwald-Anteile aufweisen, auf welche der Forstbetrieb\* keinen Einfluss hat.

**HCV3** – Ökosysteme\* und Habitate\*. Seltene, bedrohte oder gefährdete Ökosysteme\*, Habitate\* oder Biotope\*.

**Definition für Österreich:** In Österreich sind dies Nationalparke, Naturschutzgebiete, kartierte prioritäre FFH-Lebensraumtypen und die nach den Naturschutzgesetzen der Bundesländer definierten

geschützten Lebensräume. Weiterhin sind dies die nach dem Forstgesetz definierten Schutzwälder, sofern sie dem Schutz\* oder der Förderung bestimmter Arten, Waldgesellschaften oder geschützten Lebensräume dienen.

Liste der Prioritären Lebensraumtypen in Österreich:

- LRT 91G0: Pannonische Wälder mit Stieleichen und Hainbuchen
- LRT 91H0: Pannonische Flaumeichenwälder
- LRT 91I0: Euro-Sibirische Eichen-Steppenwälder
- LRT 9180: Schlucht- und Hangmischwälder
- LRT 91D0: Moorwälder
- LRT 91E0: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

**HCV4 – Gefährdete\* Ökosystemdienstleistungen\***. Grundlegende, gefährdete\* Ökosystemdienstleistungen\*, einschließlich dem Schutz\* von Wassereinzugsgebieten sowie Erosionsschutz von gefährdeten Böden und Hängen.

**Definition für Österreich:** In Österreich sind dies Wälder, die als Wälder mit Schutzfunktion der höchsten Wertigkeit (Wertziffer 3) gemäß\* Waldentwicklungsplan kartiert sind. (Siehe [www.waldentwicklungsplan.at](http://www.waldentwicklungsplan.at)).

Standortschutzwälder (Wälder in besonderen Standorten) im Sinne des Österreichischen Waldgesetzes sind Wälder, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet sind und die eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern.

Diese sind:

- Wälder auf Flugsand- oder Flugerdeböden.
- Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten.
- Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist.
- Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind.
- Der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes. Als Kampfzone wird die Waldgrenze als Rand des Lebensraums, in dem Bäume geschlossene Bestände bilden, bezeichnet.
- Der an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel.

**HCV5 – Bedürfnisse der ansässigen Gemeinden\***. Standorte und Ressourcen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der ansässigen Gemeinden\* und indigener Bevölkerung\* (für deren Lebensgrundlage, Gesundheit, Ernährung, Wasser etc.); identifiziert unter Beteiligung\* der ansässigen Gemeinden\*/indigenen Bevölkerung\*.

**Definition für Österreich:** In Österreich sind dies Wälder, die als Wälder mit Erholungs- und/oder Wohlfahrtsfunktion der höchsten Wertigkeit (Wertziffer 3) gemäß\* Waldentwicklungsplan kartiert sind. (Siehe [www.waldentwicklungsplan.at](http://www.waldentwicklungsplan.at)).

**HCV6 – Kulturelle Werte.** Standorte, Ressourcen, Habitate\* und Landschaften\* von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung und/oder von entscheidender kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser Bedeutung für die traditionellen Kulturen der ansässigen Gemeinden\* oder indigenen Bevölkerung\*; identifiziert unter Beteiligung\* der ansässigen Gemeinden\* und indigenen Bevölkerung\*.

**Definition für Österreich:** In Österreich sind dies Bestattungswälder, erhaltungswürdige Relikte historischer Bewirtschaftungsformen (Mittel- und Niederwälder, Hutewälder) sowie ordnungsbehördlich festgesetzte Bau- und Bodendenkmäler und Naturdenkmäler im Wald.

**Besonders gefährliche Pestizide:** Pestizide nach Typ 1A und 1B der Weltgesundheitsorganisation, chlorierte Hydrokarbonate; persistente, toxische oder Pestizide mit biologisch aktiven, sich in der Nahrungskette anreichernden Abbauprodukten sowie alle durch internationale Vereinbarungen verbotenen Pestizide.

**Besonders geschützte Arten:** Dazu zählen Arten der Anhänge A und B der EG Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie, Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. (Quelle: §7, Abs. 2 BNatschG) Eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind die streng geschützten Arten\*. → Anhang II zu 6.4

**Beste verfügbare Information:** Daten, Fakten, Dokumente, Stellungnahmen von Fachexperten und die Ergebnisse von Untersuchungen vor Ort oder aus Beratungen mit Interessenvertretern, die glaubwürdig, vollständig und/oder sachdienlich sind und die der Forstbetrieb durch vertretbaren Aufwand und Kosten gemäß dem Ausmaß und der Intensität der Managementaktivitäten und des Vorsorgeprinzips erhalten kann. (Quelle: FSC-STD-60-004 V1-0)

**Beteiligung/beteiligen:** Prozess, mit dem der Forstbetrieb die Einbindung interessierter und/oder betroffener Stakeholder kommuniziert, heranzieht und/oder anbietet. Dabei stellt er sicher, dass deren Ansichten, Wünsche, Erwartungen, Bedürfnisse und Rechte bei der Erstellung, Umsetzung und Aktualisierung von Managementinstrumenten geprüft werden. (Quelle: FSC 2011).

**Betriebsziel:** s. Ziel

**Betroffene Stakeholder:** Personen, Gruppen oder Einheiten, die von den Bewirtschaftungsmaßnahmen des Forstbetriebs betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden. Beispiele hierfür sind Personen oder Gruppen, die benachbart zum Forstbetrieb leben, sie sind jedoch nicht darauf beschränkt (z.B. im Fall eines Grundbesitzers am Unterlauf eines Flusses). Diese Liste gibt Beispiele für betroffene Stakeholder:

- Lokale Bevölkerung
- Mitarbeiter
- Nachbarn
- Grundbesitzer am Unterlauf eines Flusses
- Ansässige Verarbeiter
- Ansässige Unternehmen
- Grundbesitzer und Pächter
- Organisationen, die autorisiert oder bekannt dafür sind, im Sinne betroffener Stakeholder zu agieren, z.B. soziale und Umweltorganisationen, Gewerkschaften usw.

**Bewirtschaftungsplan:** s. Betriebsplan bzw. Betriebsgutachten

**Bewirtschaftungstätigkeiten:** s. Forstliche Betriebsarbeiten:

**Bewirtschaftungsziel:** s. Ziel

**Biodiversität:** Die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. (Quelle: Übereinkommen über die Biologische Vielfalt 1992, Art. 2)

**Biologisch schnell abbaubar:** Als biologisch schnell abbaubar gelten Kettenhaftöle dann, wenn sie mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder dem „EU ecolabel“ gekennzeichnet sind.

**Biologische Bekämpfungsmittel:** Organismen, die dazu verwendet werden, die Population anderer Organismen zu regulieren oder zu vernichten. Im Sinne dieser Richtlinie (Kriterium\* 6.6) wird lediglich der gezielte künstliche Masseneinsatz von

einheimischen oder eingeführten Nutzorganismen einschließlich der von Viren als biologische Bekämpfungsmaßnahme erachtet. Nicht hierzu zählen Maßnahmen wie beispielsweise die (Förderung der) Wiederansiedlung einheimischer Nützlinge (z.B. Vögel, Ameisen). (Quelle: Based on FSC 1994 and World Conservation Union (IUCN). Glossary definitions as provided on IUCN website)

**Biotop:** Ein abgegrenztes Gebiet, in dem keine erheblichen Veränderungen, typischer Weise aufgrund von Klimaveränderungen oder anthropogenen Störungen, stattgefunden haben und wo Tier- und Pflanzenarten der Region überleben können. (Quelle: Glen Canyon Dam, Adaptive Management Program, Glossar auf der Webseite von Glen Canyon Dam). S. auch Anhang II zu 6.4.1.

**Biotopbäume:** Auch Habitatbäume. Lebende Bäume, die eine besondere Funktion als Höhlenbaum, Horstbaum oder als Lebensraum für besonders schützenswerte Epiphyten, Insekten, Pilze und andere altholzbewohnende Organismengruppen haben.

**Biotopvernetzung:** s. Vernetzung

**Biozide:** Sammelbezeichnung für chemische bzw. synthetische organische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen. Im Verlauf von Nahrungsketten können sich Biozide oder ihre Umwandlungsprodukte anreichern.

**Brauch:** Bei einem Brauch handelt sich um eine Verhaltensweise einer Gemeinschaft, die in regelmäßig wiederkehrender und ritualisierter Form dem Erhalt\* und der Weitergabe der Tradition dient und die Identifikation mit der Gemeinschaft stärken kann.

**Dünger:** Mineralische oder organische Substanzen, am häufigsten Stickstoff, Phosphorpentoxid, Kaliumoxid, die dem Boden zugeführt werden, um das Pflanzenwachstum zu verbessern. (Quelle: FSC 2014)

**Erhalt:** s. Schutz

**Existenzminimum:** Diejenige Entlohnung für eine durchschnittliche Arbeitswoche von einem Arbeitnehmer an einem bestimmten Ort, die ausreicht, um einen akzeptablen Lebensstandard des Arbeitnehmers und seiner Familie zu ermöglichen. Akzeptabler Lebensstandard bezieht sich auf die Teilbereiche Lebensmittel, Wasser, Unterkunft, Bildung, Gesundheitsvorsorge, Transport, Bekleidung und andere essentielle Notwendigkeiten inklusive Rücklagen für unerwartete Ereignisse. (Quelle: A Shared Approach to a Living Wage. ISEAL Living Wage Group. November 2013)

**Externe Effekte:** Positive und negative Auswirkungen von Maßnahmen auf Stakeholder, die nicht direkt in diese Maßnahmen involviert sind, sowie auf natürliche Ressourcen oder die Umwelt. Diese Auswirkungen werden gewöhnlich in den Buchhaltungssystemen nicht berücksichtigt, was dazu führt, dass der Marktpreis des Produktes, das aus diesen Maßnahmen hervorgeht, nicht die tatsächlichen Kosten oder Nutzen widerspiegelt. (Quelle: FSC 2011)

**Feinerschließung:** Das Feinerschließungssystem im Sinne dieses Standards meint Wege und Einrichtungen, die der Waldpflege und der Bringung von Ernteprodukten an die Waldstraße dienen, wie Maschinenwege, Rückegassen und Seiltrassen.

**Fläche mit besonderer Naturschutzfunktion:** Dies sind Betriebsflächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, u.a. die HCV's 1-3 (u.a.)



Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Vorkommen streng geschützter Arten, Naturwaldparzelle, Bannwald, FFH- und Vogelschutzgebiete, geschützte Lebensräume nach den Naturschutzgesetzen der Bundesländer; weiterhin nicht/nur extensiv bewirtschaftete Flächen wie Steillagen, Wirtschaftswälder außer regelmäßigem Betrieb, Trocken- oder Nassstandorte, Überschwemmungsgebiete, Biotopholzgruppen, Horstschutzzonen und weitere Flächen, auf denen naturschutzfachliche Belange besondere Berücksichtigung finden.

**Forstbetrieb:** Person oder Einheit, die eine FSC-Zertifizierung anstrebt oder bereits Inhaber eines Zertifikates ist und damit für die Einhaltung der Anforderungen einer FSC-Zertifizierung verantwortlich ist.

**Forsteinrichtung:** Die Forsteinrichtung ist ein Führungs- und Planungsinstrument für den Forstbetrieb im regelmäßigen, meist zehnjährigen Turnus. Sie beinhaltet verschiedene Teile: die Erfassung des Waldzustandes (Inventur), die daraus abgeleitete mittelfristige Betriebsplanung und die anschließende Kontrolle der Nachhaltigkeit im Betrieb.

**Forstliche Betriebsarbeiten:** Alle praktischen Arbeiten rund um Kulturbegründung und -pflege, Holzernte, Rückung, Pflege, Waldschutz, Walderschließung, Arbeiten zum Zwecke der Erholungsfunktion, der Umweltbildung, der Waldpädagogik und des Naturschutzes.

**Forstwirt/Forstwartin:** Ein Forstwirt / eine Forstwartin ist ein Waldfacharbeiter mit einem staatlich anerkannten Abschluss. Aufgrund seiner Ausbildung und seiner Berufserfahrung ist er in der Lage, forstliche Betriebsarbeiten\* sowie Unterstützung bei jagdlichen Tätigkeiten im Forstbetrieb\* sachgemäß und unter Beachtung der Gesetze und aller Aspekte von Arbeitssicherheit durchzuführen.

**Gebietsfremde Arten:** Jegliche Spezies, Unterart oder niedrigere Gruppe, die außerhalb ihres vergangenen oder gegenwärtigen natürlichen Habitats angesiedelt wird, einschließlich jeglicher Teile, Gameten, Samen, Eier oder Propagationsformen dieser Lebewesen, die überleben und sich anschließend vermehren können (Quelle: Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity (CBD)), Invasive Alien Species Programme (Programm für invasive, gebietsfremde Arten).

**Gefährdet (HCVs):** Das Konzept des kritischen Zustands oder der Wesentlichkeit in Prinzip 9 und den HCV-Flächen steht mit Unersetzbarkeit und mit Fällen in Verbindung, wo Verlust der HCV-Fläche oder größere Schäden daran ernstzunehmendes Leid oder ernstzunehmende Beeinträchtigungen bei betroffenen Stakeholdern verursachen. Eine Ökosystemdienstleistung\* gilt dann als gefährdet (HCV4), wenn eine Störung der Ökosystemdienstleistung\* aller Wahrscheinlichkeit nach verschiedene negative Auswirkungen auf das Wohlergehen, die Gesundheit oder den Fortbestand der lokalen Bevölkerung, auf die Umwelt, auf die HCV-Fläche selbst oder die Funktionsfähigkeit wichtiger Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Dämme, Gebäude etc.) zur Folge hat oder diese negativen Auswirkungen drohen. (Quelle: FSC 2011)

**Gefährdete Arten:** Arten, die in den Gefährdungskategorien 0, 1, 2, oder 3 der Roten Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Österreichs\* geführt sind. → s. Anhang II zu 6.4

**Geltende Gesetze:** Gesetze, die gegenüber dem Forstbetrieb als juristische Person oder als Unternehmen im Zusammenhang mit der Gewinnerwirtschaftung zur Geltung kommen sowie jene Gesetze, die im Zusammenhang mit der Umsetzung

des FSC-Standards stehen. Dies umfasst jede Kombination von Gesetzes- (parlamentarisch verabschiedet) und Präzedenzrecht (richterliche Urteile), ergänzende Regelungen, damit verbundene administrative Verfahrensweisen sowie der Verfassung der Republik Österreich, die ausnahmslos über allen anderen rechtlichen Instrumenten steht. (Quelle: 2011-STD-01-001 V5-0)

**Gemeinde:** Gemeinden sind die kleinste politisch-administrative Einheit im Sinne der Gemeindeordnung und dienen als Mittler zur örtlichen Bevölkerung.

**Genotyp:** die genetische Ausstattung eines Organismus' (Quelle: FSC 2011)

**Gentechnisch veränderte Organismen:** Organismen, deren Erbmateriale durch Einsatz unterschiedlicher Methoden in einer Art und Weise verändert worden ist, welche durch natürliche Kreuzung und/oder Rekombination nicht auftritt. (Quelle: FSC-POL-30-602 FSC Interpretation on GMO (Genetically Modified Organisms))

**Geprüfte forsttechnische Arbeitsmittel:** Forsttechnische Arbeitsmittel, die von einer Prüfinstanz auf ihren Gebrauchswert untersucht und bezeichnet wurden. Sie entsprechen den Anforderungen nach dem Stand der Technik hinsichtlich Arbeitssicherheit, Ergonomie, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit. In Österreich kann ein entsprechender Nachweis z.B. durch das FPA/das KWF-Gebrauchswert-Prüfzeichen erbracht werden.

**Gewässer:** Saisonale, temporäre und permanente Bäche, Ströme, Flüsse, Teiche und Seen. Gewässer umfassen ebenso Uferbereiche oder Feuchtgebiete, Seen, Sümpfe, Moore und Quellen.

**Gewohnheitsrechte:** Rechte, die als Ergebnis über lange Zeiträume konstant ausgeübter, gelegentlicher oder regelmäßiger Handlungen durch Wiederholung und ununterbrochene Einwilligung die Kraft eines Gesetzes innerhalb einer geographischen oder soziologischen Einheit erlangt haben. (Quelle: FSC-STD-01-001 V4-0)

**Gleichstellung der Geschlechter:** Gleichstellung der Geschlechter bedeutet, dass Frauen und Männer die gleichen Menschenrechte haben, um gleichermaßen von ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklungen zu profitieren und dazu beitragen zu können. (Quelle: Übernommen von FAO, IFAD and ILO workshop on 'Gaps, trends and current research in gender dimensions of agricultural and rural employment: differentiated pathways out of poverty', Rome, 31 March to 2 April 2009)

**Gleichaltrige Reinbestände:** Waldbestände, die aufgrund forstlicher Aktivitäten wie Saat, Pflanzung oder eines flächenhaften Naturverjüngungsverfahrens entgegen dem standörtlichen Potential aus nur einer Baumart (mindestens 90%) bestehen und aufgrund der fehlenden Altersdifferenzierung sehr strukturarm sind.

**Gleisbildung mit Folgeschäden:** Plastische Verformung von Fahrspuren nach Befahrung von Rückegassen mit langfristig wirkender, negativer Auswirkung auf den Boden in Form von Sekundärvernässung, Erosion oder Grundbruch.

**Gruppe:** Die Gruppe bezeichnet eine Flächengröße bis 500 m<sup>2</sup> bzw. bis 30 Meter Durchmesser (ca. 1 Baumlänge).

**Habitat:** Ort oder Flächentyp, in dem ein Organismus oder eine Population vorkommt. (Quelle: Convention on Biological Diversity, Article 2)

**Handels- und Verarbeitungskette (chain of custody):** Die Gesamtheit der Produktionsstufen vom Rohholz bis zum fertigen Holzprodukt. Weiterverarbeiter und Händler von Holz aus FSC-zertifizierten Forstbetrieben müssen sich von einem FSC-akkreditierten\* Zertifizierer bescheinigen lassen, dass das Holz vom Ursprung bis zu ihrer jeweiligen Handels- oder Weiterverarbeitungsstufe lückenlos überwacht wurde und aus zertifizierten Forstbetrieben stammt (Chain of Custody-Zertifikat).

**Heimische Art:** Art, Unterart oder niedrigere Taxa, die in ihrem (ehemals oder aktuell) natürlichen und potentiellen Verbreitungsgebiet vorkommt (das heißt, die innerhalb ihres Verbreitungsgebiets auf natürliche Weise vorkommt oder die sich dort ohne direkte oder indirekte menschliche Unterstützung ansiedeln kann). (Quelle: Convention on Biological Diversity (CBD). Invasive Alien Species Programme. Glossary of Terms as provided on CBD website)

**Heimische Baumarten:** Baumarten der natürlichen, nacheiszeitlichen Waldentwicklung in Österreich.

**Holzbodenfläche:** Die Holzbodenfläche umfasst alle Flächen der Holzproduktion sowie zeitweilig unbestockte Flächen (Blößen), ferner Wege, Gräben, Leitungstrassen und Schneisen unter fünf Meter Breite und unbestockte Flächen von unwesentlicher Größe.

**Horst/horstweise:** Teil einer Behandlungseinheit mit einem Durchmesser von bis zu 60m bzw. 0,3ha.

**Indigene Völker:** Es gibt auf dem Gebiet der Republik Österreich keine indigenen Völker im Sinne der von den Vereinten Nationen gegebenen Definition (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1986/7/Add. 4):

"Indigene Gemeinschaften, Völker und Nationen sind solche, die eine historische Kontinuität besitzen mit den Gesellschaften, die sich auf ihren Territorien vor der Eroberung und Kolonialisierung entwickelten. Sie erachten sich selbst als verschieden von anderen Gruppen der Gesellschaften, die jetzt auf ihren Territorien – oder Teilen davon – herrschen. Sie stellen gegenwärtig machtlose gesellschaftliche Gruppen dar und sind fest entschlossen, das Land ihrer Vorfahren und ihre ethnische Identität zu bewahren, weiterzuentwickeln und an zukünftige Generationen zu überliefern als Grundlage ihrer kontinuierlichen Existenz als Völker und in Übereinstimmung mit ihren eigenen kulturellen Strukturen, sozialen Institutionen und Rechtssystemen.

Diese historische Kontinuität kann darin bestehen, dass sie über einen langen Zeitraum bis in die Gegenwart an einem oder mehreren der folgenden Faktoren festhalten:

- a) Besitz von Territorien – oder zumindest Teilen davon – ihrer Vorfahren;
- b) gemeinsame Vorfahrenschaft mit den ursprünglichen Bewohnern dieser Territorien;
- c) eine spezifische Kultur im allgemeinen Sinne oder bestimmte Manifestationen davon (wie Religion, Leben in einem tribalen System, Mitgliedschaft in einer indigenen Gemeinschaft, spezielle Kleidung, Lebensweise, Mittel zum Lebensunterhalt etc.);
- d) eine eigene Sprache (entweder als einzige Sprache, als Muttersprache, als übliches Kommunikationsmittel zu Hause/in der Familie oder als wichtigste, bevorzugte, gewöhnliche, normale oder Umgangssprache);
- e) Wohnsitz in ganz bestimmten Gebieten des Landes oder bestimmten Regionen der Erde;
- f) andere relevante Faktoren.“

Es gibt allerdings vier alteingesessene Minderheiten, die Sorben, die Dänen, die Friesen sowie die Sinti und Roma. Von keiner dieser Minderheiten sind aber Konflikte, die sich auf die Art der Waldnutzung beziehen, oder spezifische Ansprüche oder Rechte an der Waldnutzung bekannt.

**Indikator:** Messgröße zur Beurteilung, ob ein Kriterium\* erfüllt wurde.

**Intensität:** Maß für Wirksamkeit oder Stärke einer Maßnahme oder eines anderen Ereignisses, das die Auswirkung dieser Maßnahme beeinflusst. (Quelle: FSC 2011)

**Infrastruktur:** Straßen, Brücken, Kanäle und Gräben, Polter- und Holzlagerplätze, Steinbrüche, Stauseen und -dämme, Gebäude und andere Einrichtungen, die bei der Waldbewirtschaftung zur Umsetzung des Managementplans benötigt werden.

**Interessierte Stakeholder:** Jede Person, Gruppe oder Einheit, die ein Interesse an den Aktivitäten im Wald gezeigt hat oder dafür bekannt ist, ein Interesse daran zu haben. Diese Liste gibt Beispiele für interessierte Stakeholder: Naturschutzorganisationen (z.B. Umwelt-NGOs), Arbeitnehmerorganisationen (z.B. Gewerkschaften), Menschenrechtsorganisationen (z.B. soziale NGOs), Lokale Entwicklungsprojekte, Lokale Regierung, Nationale Regierungsbehörden auf regionaler Ebene, Nationale FSC-Arbeitsgruppen, Experten auf dem entsprechenden Gebiet (z.B. Besondere Schutzwerte\*). (Quelle: FSC-STD-01-001 V5-0)

**International anerkanntes wissenschaftliches Protokoll:** Eine vordefinierte Handlungsanweisung auf wissenschaftlicher Grundlage, die entweder von einem internationalen Wissenschaftsnetzwerk/einer internationalen Forschungsgemeinschaft veröffentlicht wurde oder die wiederkehrend in der internationalen wissenschaftlichen Literatur zitiert wird. (Quelle: FSC 2011)

**Invasive Art:** Arten, die sich rasch über ihr natürliches Verbreitungsgebiet hinaus ausbreiten. Invasive Arten können die ökologischen Beziehungen unter heimischen Arten verändern sowie Ökosystemfunktionen und die menschliche Gesundheit beeinflussen. (Quelle: World Conservation Union (IUCN). Glossary definitions as provided on IUCN website)

**Kahlschlag:** Als Kahlschlag gilt die flächige Räumung des aufstockenden Bestandes durch Kahlhieb (Richtwert: ein- bis zwei Baumhöhen und Durchmesser mit einer Fläche von maximal 0,3 ha Größe). Wird die flächige Räumung stark beschädigter Bäume nach Naturereignissen wie pflanzlichen und tierischen Schädlingen, Sturm, Feuer, Schnee etc. erforderlich, so gilt dies nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Richtlinie. Außer aus Waldschutzgründen verbleibt wirtschaftlich nicht verwertbare Biomasse auf der Fläche.

**Konflikte zwischen Gesetzen, Verordnungen und den FSC-Prinzipien\* und – Kriterien\*:** Situationen, in denen die gleichzeitige Einhaltung der Prinzipien und Kriterien sowie der Gesetze nicht möglich ist. (Quelle: FSC 2011)

**Kriterium:** Ein Mittel, um zu beurteilen, ob ein Prinzip (der nachhaltigen Waldbewirtschaftung) erfüllt worden ist oder nicht. (Quelle: FSC 1994)

**Labil:** Als labil gelten Bestockungen, die standortsbedingt oder aufgrund ihrer Behandlungsgeschichte ein hohes Kalamitätsrisiko aufweisen.

**Land und Territorien:** Im Sinne dieses Standards meint dies Ländereien und Gebiete, die die lokale Bevölkerung traditionsgemäß besitzt, gewohnheitsmäßig nutzt oder besiedelt und wo der Zugang zu natürlichen Ressourcen unerlässlich ist, um die Nachhaltigkeit ihrer Kultur und Existenz zu sichern. (Quelle: Based on World Bank safeguard OP 4.10 Indigenous Peoples, section 16 (a). July 2005)

**Landschaft:** Ein geografisches Mosaik, das sich aus sich gegenseitig beeinflussenden Ökosystemen zusammensetzt und aus geologischen, topografischen, bodenkundlichen, klimatischen, biotischen und anthropogenen Wechselbeziehungen in einem bestimmten Gebiet resultiert. (Quelle: Based on World Conservation Union (IUCN). Glossary definitions as provided on IUCN website)

**Landschaftswerte:** Ebenen menschlicher Wahrnehmung, die die physische Landschaft überlagern. Einige Landschaftswerte wie Erholung, Lebensgrundlage, ökonomische Werte oder visuelle Eigenschaften sind eng mit den physischen Landschaftseigenschaften verknüpft. Andere Landschaftswerte wie z.B. immanente oder spirituelle Werte haben einen eher symbolischen Charakter und werden mehr von der individuellen Wahrnehmung oder sozialen Konstruktion als von physischen Landschaftselementen beeinflusst. (Quelle: Website des Landscape Value Institute)

**Langfristig:** Der Zeitmaßstab des Waldbesitzers oder -bewirtschafters, der durch die Ziele des Bewirtschaftungsplans\* und die Verpflichtung, naturnahe Waldbestände\* aufzubauen, bestimmt wird. Die angesetzte Zeitspanne ist je nach betrieblicher Ausgangslage und den Umweltbedingungen verschieden. Ihre Dauer hängt schließlich davon ab, wie lange vorhandene Waldbestände brauchen, um sich einer natürlichen Struktur und Zusammensetzung anzunähern.

**Legal:** In Übereinstimmung mit nationalem und lokalem Gesetz oder untergeordneten Regularien, Verordnungen, Anweisungen etc. ‚Legal‘ beinhaltet zudem regelbasierte Entscheidungen von rechtskundigen Behörden, wo derartige Entscheidungen direkt und logisch aus Gesetzen und Regelungen abgeleitet werden. Ist dies nicht der Fall oder basieren Entscheidungen nicht auf Regularien, sind diese Entscheidungen nicht legal sondern gelten als behördliches Ermessen. (Quelle: FSC 2011)

**Lokal geltende Gesetze:** Die Gesamtheit aller Gesetze und Regelungen, die in ihren Anwendungen auf ein bestimmtes geografisches Gebiet innerhalb eines Staatsgebietes beschränkt sind. Ebenso alle Gesetze und Regelungen, die aus dieser Gesamtheit hervorgehen. (Quelle: FSC 2011)

**Lokale Bevölkerung:** Gemeinschaften jeglicher Größe, die in der vom Forstbetrieb\* bewirtschafteten Fläche angesiedelt sind oder benachbart liegen. Dazu zählen zusätzlich diejenigen Gemeinschaften, die entweder einen signifikanten Einfluss auf die Wirtschaft oder die Umwelt des Forstbetriebs haben oder deren Wirtschaft, Rechte oder Umwelten vom Forstbetrieb oder den biophysikalischen Aspekten des Waldes maßgeblich beeinflusst werden können. (Quelle: FSC 2011)

**Management/ Managementplan(ung)/ Managementinstrumente:** Gesamtheit von Dokumenten, Berichten, Aufzeichnungen und Karten, die die betrieblichen Tätigkeiten von Führungskräften, Personal oder Organisationen festsetzt und reguliert, welche innerhalb des Waldes durchgeführt werden oder mit ihm in Verbindung stehen. Dazu zählen Zielformulierungen und Strategien. (Quelle: FSC-STD-01-001 V5-2)

**Mindestlohn:** Lohnniveau, mit dem sich die Grundbedürfnisse einer Familie durchschnittlicher Größe in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld befriedigen lassen. (Quelle: International Labour Organization (ILO). Bureau of Library and Information Services. ILO Thesaurus auf ILO website)

**Naturnähere Bedingungen:** Im Zusammenhang mit diesem Standard und der Anwendung von Renaturierungsmaßnahmen ermöglichen es Begriffe wie „naturnähere Bedingungen“ oder „natürliches Ökosystem“, Flächen so zu bewirtschaften, dass bestimmte heimische Arten begünstigt oder wiederangesiedelt werden und entsprechende Lebensgemeinschaften so bewirtschaftet werden, dass sie für den entsprechenden Ort typische Ökosysteme bilden. (Quelle: FSC 2011)

**Natürliche Waldgesellschaft:** Die natürliche Waldgesellschaft im Sinne des Österreichischen FSC-Standards ist diejenige Waldgesellschaft, die sich unter den gegebenen Standortbedingungen in ihrer Baumartenzusammensetzung und

Struktur einstellen würde. Sie setzt sich aus heimischen Baumarten\* zusammen (inkl. Sukzessionsstadien).

**Naturnahe Waldbestände:** Bestände, die sich aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zusammensetzen.

**Naturgefahren:** Störungen, die ein Risiko für soziale Werte im Wald und die Umwelt, aber auch eine wichtige Ökosystemfunktion darstellen können. Beispiele sind Dürre, Überflutung, Feuer, Erdbeben, Stürme, Lawinen usw.

**Nebenprodukte:** Alle Waldprodukte mit Ausnahme von Holz einschließlich solcher Materialien, die man aus Bäumen gewinnt (z.B. Harz, Schmuckreisig) sowie alle anderen pflanzlichen oder tierischen Produkte (z.B. Beeren, Pilze, Wildpret). Auch Nebenprodukte können FSC-zertifiziert werden. Dies bedarf im Einzelfall der Absprache mit dem Zertifizierer.

**Nicht-gewerbliche Selbstwerber:** Selbstwerber gelten dann als nicht-gewerbliche Selbstwerber, wenn diese ausschließlich für den Eigenbedarf Brennholz machen. Die entsprechende Menge wird vor Ort durch den Forstbetrieb\* definiert.

**Nicht-heimische Art:** s. heimische Art

**Nicht-heimische Baumart:** s. heimische Baumart

**Nichtholzprodukte:** s. Nebenprodukte

**Nutzungsrechte:** Rechte zur Nutzung forstlicher Ressourcen, die man als lokale Bräuche\* bzw. allgemeine Übereinkunft definieren kann oder die von Dritten eingeräumt werden, die im Besitz des Zugriffsrechts sind. Beispiele hierfür sind mancherorts bestehende Weide-, Holz-, Streunutzungs- und Jagdrechte. Diese Rechte können auf die Nutzung bestimmter Ressourcen (z.B. Wegrechte), auf bestimmte Mengen des Verbrauchs und/oder auf bestimmte Erntetechniken beschränkt sein. (Quelle: FSC 2011)

**Öffentlich verfügbar:** Für die Öffentlichkeit zugänglich oder einsehbar. (Quelle: Collins English Dictionary, 2003 Edition)

**Ökosystem:** Ein dynamisches Geflecht aus Pflanzen, Tieren, Gemeinschaften von Mikroorganismen sowie deren abiotischer Umwelt, die insgesamt als funktionale Einheit miteinander in Beziehung stehen. (Quelle: Convention on Biological Diversity 1992, Article 2)

**Ökosystemdienstleistungen:** Nutzen, den die Bevölkerung aus dem Ökosystem ziehen kann. Das beinhaltet:

- Versorgung wie z.B. Nahrung, Waldprodukte und Wasser,
- Regulierung wie z.B. Regulierung von Abflüssen, Trockenheit, Flächenverschlechterung, Luftqualität, Klima und Krankheiten,
- Unterstützung wie z.B. Bodenbildung und Nährstoffzirkulation,
- Kulturelle Aspekte und Werte wie z.B. Erholung, spirituelle, religiöse und andere immaterielle Nutzen.

(Quelle: Based on R. Hassan, R. Scholes and N. Ash. 2005. Ecosystems and Human Well-being: Synthesis. The Millennium Ecosystem Assessment Series. Island Press, Washington DC)

**Ökosystemfunktion:** Eine spezifische Eigenschaft eines Ökosystems, die sich aus den Bedingungen und Abläufen ableitet, durch die das Ökosystem intakt bleibt (z.B. Primärproduktion, Nahrungskette, biochemische Kreisläufe). Ökosystemfunktionen beinhalten Prozesse wie z.B. Kompostierung, Produktion, Nährstoffkreisläufe sowie Nährstoff- und Energieflüsse. Im Sinne dieses Standards beinhaltet diese Definition ökologische und evolutionäre Prozesse wie z.B. Genflüsse, Störungsregime, Regenerationszyklen und ökologische Entwicklungsstadien (Sukzession). (Quelle: R. Hassan, R. Scholes and N. Ash. 2005. Ecosystems and Human Well-being: Synthesis. The Millennium Ecosystem Assessment Series. Island Press, Washington DC; and R.F. Noss. 1990. Indicators for monitoring biodiversity: a hierarchical approach. Conservation Biology 4(4):355–364)

**Pacht- und Nutzungsrechte:** Rechtlich festgelegter Anspruch eines Individuums, einer Gruppe, eines Betriebes oder einer Kommune an einem Gebiet und den Erträgen, die dort erwirtschaftet werden. (Quelle: World Conservation Union (IUCN). Glossary definitions as provided on IUCN website)

**Plantagen:** Waldfläche, die durch Pflanzung oder Saat von entweder heimischen oder fremdländischen Baumarten entstanden und meist mit einer oder zwei Arten bestockt ist, die sich zusätzlich durch einheitliche Pflanzabstände und Gleichaltrigkeit auszeichnet und bei der grundlegende Merkmale und Schlüsselemente von naturnahen Wäldern\* fehlen. Zusätzlich gilt:

- Flächen, die ursprünglich von dieser Definition abgedeckt wurden, nach einigen Jahren jedoch einen Großteil der grundlegenden Merkmale und Schlüsselemente von heimischen Ökosystemen aufweisen, können als naturnaher Wald\* klassifiziert werden.
- Plantagen, die so gemanagt wurden, dass Biodiversität\*, Habitatdiversität, Strukturreichtum und Funktionalität des Ökosystems erhalten und verbessert wurden, können nach einigen Jahren als naturnaher Wald\* bezeichnet werden.
- Boreale und temperierte Wälder der nördlichen Hemisphäre, die von Natur aus nur aus einer oder wenigen Baumarten bestehen und in denen eine Kombination aus natürlicher und künstlicher Verjüngung dazu genutzt wird, einen Wald wiederherzustellen, der aus den gleichen heimischen Arten und einem Großteil der grundlegenden Merkmale und Schlüsselemente des heimischen Ökosystems besteht, können als naturnahe Wälder\* bezeichnet werden. Diese Verjüngung wird nicht von vornherein als Plantagenwirtschaft angesehen.

(Quelle: FSC 2011)

**Prinzip:** Eine Grundregel mit unverzichtbarer Bedeutung für – im Falle des FSC – nachhaltige Waldbewirtschaftung.

**Prinzip der freiwilligen, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten**

**Zustimmung:** Eine Rechtslage, wonach einer Person oder Gemeinschaft die Möglichkeit gegeben wird, ihre Zustimmung zu einer Maßnahme vor deren Umsetzung zu geben. Im Falle einer Zustimmung konnte diese auf Grundlage einer klaren Beurteilung und einem Verständnis der Sachlage, der Auswirkung und der aus der Maßnahme resultierenden Konsequenzen gefällt werden, sowie in Kenntnis aller relevanter Fakten, die zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung vorlagen. Das Prinzip der freiwilligen, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung beinhaltet das Recht, die Zustimmung einzuräumen, abzuändern, vorzubehalten oder zurückzuziehen. (Quelle: Preliminary working paper on the principle of Free, Prior and Informed Consent of Indigenous Peoples (...) (E/CN.4/Sub.2/AC.4/2004/4 8 July 2004) of the 22nd Session of the United Nations



Commission on Human Rights, Sub-commission on the Promotion and Protection of Human Rights, Working Group on Indigenous Populations, 19–23 July 2004)

**Ratifiziert:** Prozess, in dem ein international gültiges Gesetz, Abkommen oder eine international gültige Vereinbarung (inklusive multilaterale Umweltvereinbarungen) von einer nationalen Gesetzgebung oder einer gleichwertigen rechtlichen Einrichtung anerkannt wird, sodass das international gültige Gesetz, Abkommen oder die international gültige Vereinbarung automatisch ein Teil des nationalen Rechts wird oder die Entwicklung eines nationalen Gesetzes mit gleicher rechtlicher Auswirkung in Gang setzt. (Quelle: FSC 2011)

**Rechtlicher Status:** Art und Weise, wie der Forstbetrieb gemäß Gesetz klassifiziert ist. Im Zusammenhang mit Grundbesitz meint der Begriff die Kategorie des Eigentums, wie z.B. kommunaler Besitz, Pacht, privater Grundbesitz, staatlicher Besitz usw. Falls der rechtliche Status des Forstbetriebs geändert wird (z.B. von Staatswald zu Kommunalwald), umfasst der rechtliche Status auch den aktuellen Zustand des Umwandlungsprozesses. Verwaltungstechnisch kann rechtlicher Status auch bedeuten, dass das Land den BürgerInnen gehört, von der Regierung im Auftrag des Volkes verwaltet und an einen privaten Unternehmer verpachtet wird. (Quelle: FSC 2011)

**Resilienz:** Die Fähigkeit eines Systems, durch Standhalten oder Anpassung Schlüsselfunktionen und Prozesse auch in Stress- oder Drucksituationen aufrechtzuerhalten. Resilienz tritt bei Öko- und bei sozialen Systemen auf. (Quelle: IUCN World Commission on Protected Areas (IUCN-WCPA). 2008. Establishing Marine Protected Area Networks – Making it Happen. Washington D.C.: IUCN-WCPA National Oceanic and Atmospheric Administration and The Nature Conservancy)

**Rettungskette:** Der zeitliche Ablauf aller Hilfsleistungen nach einem Notfall. Bestehend aus Nothilfe, Notruf, Erste Hilfe, Transport und Krankenhaus. Für den Forstbetrieb\* sind vor allem die Organisation von Nothilfe, Notruf und das Auffinden des Verletzten durch Rettungskräfte im Wald von unmittelbarer Bedeutung.

**Risiko:** Die Wahrscheinlichkeit, dass aus einer Maßnahme des Forstbetriebs ein untragbarer negativer Einfluss entsteht, der im Hinblick auf seine Auswirkungen eine hohe Bedeutung hat. (Quelle: FSC 2011)

**Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Österreichs:** Rote Listen sind wissenschaftliche Fachgutachten, die das aktuelle Ausmaß der Gefährdung der biologischen Vielfalt dokumentieren und bewerten. Rote Listen\* bezeichnen Verzeichnisse von Pflanzen und Tieren, die durch menschliche Einflussnahme zumindest in wesentlichen Teilen ihres Areals in ihrem Fortbestand bedroht sind. Die Listen werden regelmäßig fortgeschrieben und dienen dazu, geeignete Maßnahmen im Artenschutz vor zu strukturieren. Hierbei werden die Arten in Gefährdungskategorien eingeteilt. Die Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Österreichs wird vom Umweltbundesamt für das Gebiet von Österreich herausgegeben. → s. Anhang II zu 6.4.

**Rückzugsort:** s. Biotop

**Schematische Verjüngungsverfahren:** Flächige Räumungen, Kahlschlag, Saum- und Schirmschlag

**Schutzgebiet:** Definierte Gebiete, die mit dem Primärziel ausgewiesen und gemanagt werden, Arten, Ökosysteme, Naturobjekte oder andere flächenbezogene Güter aufgrund ihrer ökologischen oder sozialen Bedeutung zu Monitoring-,

Überwachungs- oder Forschungszwecken zu schützen. Dies schließt andere Managementaktivitäten nicht zwangsläufig aus. Der Begriff „geschütztes Gebiet“ wird für diese Gebiete nicht verwendet, da dadurch ein offizieller oder rechtlicher Status impliziert wird, der in vielen Ländern von nationaler Gesetzgebung geregelt wird. Im Sinne dieses Standards soll das Management der Gebiete aktiven anstatt passiven Schutz umfassen. (Quelle: FSC 2011)

**Schutz- und Erholungsfunktionen:** Leistungen des Waldes im Hinblick auf seine Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Artenvielfalt, das Landschaftsbild, kulturhistorische Stätten sowie die Erholung der Bevölkerung.

**SLIMF: Small and low intensity managed forests gemäß FSC-STD-01-003: Kleine Forstbetriebe und Forstbetriebe, die extensiv bewirtschaftet werden**  
Das Konzept von Skalierung, Intensität und Risiko wird auf Indikatorebene behandelt, indem die globalen, nicht geänderten SLIMF-Schwellenwerte verwendet werden.

Schwellenwert für kleine Forstbetriebe: Größe der Bewirtschaftungseinheiten < 100 ha.

Schwellenwert für Bewirtschaftungseinheiten mit niedriger Intensität

- a) die Ernterate beträgt weniger als 20 % des mittleren jährlichen Zuwachses (MAI) innerhalb der gesamten Wirtschaftswaldfläche der Einheit, UND
- b) ENTWEDER beträgt die jährliche Ernte aus der Gesamtproduktionswaldfläche weniger als 5000 m<sup>3</sup>,
- c) ODER die durchschnittliche jährliche Ernte aus dem gesamten Wirtschaftswaldfläche beträgt weniger als 5000 m<sup>3</sup>/Jahr während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats, wie durch Ernteberichte und Überwachungsaudits überprüft.

**Sonderkraftstoffe:** Alkylatbenzin, das die gesundheitliche Belastung durch Motorabgase mindert. Kann in allen Zweitaktmotoren verwendet werden.

**Sonstige Leistungen:** s. Ökosystemdienstleistungen

**Stakeholder:** s. interessierte Stakeholder und betroffene Stakeholder

**Standortgerecht:** Als standortgerecht gelten Baumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft und solche, die am Ort ihres Anbaus nachweislich befriedigende Wuchsleistungen zeigen, nachweislich eine ausreichende Stabilität gegenüber abiotischen und biotischen Schadfaktoren vereinen und nachweislich keinen nachteiligen Einfluss auf den Standort und die Waldlebensgemeinschaft ausüben.

**Streng geschützte Arten:** Teilmenge der besonders geschützten Arten\*. Es handelt sich um die Arten des Anhangs A der EG Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (gemäß §7 (2) Nr. 14 BNatSchG) → Anhang II zu 6.4.

**Sukzession:** Die vom Menschen unbeeinflusste kontinuierliche Entwicklung bestehender Pflanzenbestände oder vegetationsfreier Flächen hin zu dauerhafteren Pflanzengesellschaften.

**Totholz:** Stehende und liegende Bäume oder Teile davon, die abgestorben sind.

**Uferzone:** Grenzbereich zwischen Festland und Gewässer sowie der jeweiligen Vegetation.

**Umfang:** Ein Maß dafür, wie stark eine Managementaktivität oder ein Ereignis die Umwelt oder eine Bewirtschaftungseinheit räumlich und zeitlich beeinflusst. Eine Aktivität mit geringem räumlichem Umfang beeinflusst jährlich nur einen kleinen Teil des Waldes, eine Aktivität mit geringem zeitlichem Umfang tritt nur in großen Intervallen auf. (Quelle: FSC 2011)

**Umfang, Intensität und Risiko:** s. Definitionen der jeweiligen Begriffe

**Umwelt/Umweltgüter:** Die folgende Zusammenstellung von Kompartimenten der biophysikalischen Umwelt sowie der Umwelt des Menschen: Ökosystemfunktionen\* (einschließlich C-Sequestrierung und Speicherung), Biodiversität\*, Wasserressourcen/Wasserhaushalt, Böden, Atmosphäre/Klima, Landschaftswerte (einschließlich kultureller und spiritueller Werte). Der konkrete Wert, den diese Kompartimente einnehmen, hängt jeweils von der gesellschaftlichen Wahrnehmung ab. (Quelle: FSC 2011)

**Vernetzung:** Ein Maß dafür, wie stark ein Korridor oder ein Netzwerk verbunden oder zusammenhängend ist. Je weniger Lücken, desto höher die Vernetzung. Funktionale oder Verhaltensvernetzung bezieht sich darauf, wie gut ein Gebiet für einen Prozess vernetzt ist, z.B. für die Wanderung eines Tieres durch verschiedene Landschaftselemente. (Quelle: R.T.T. Forman. 1995. Land Mosaics. The Ecology of Landscapes and Regions. Cambridge University Press, 632 pp.) Aquatische Vernetzung behandelt den Zugang und den Transport für Material und Organismen zwischen verschiedenen Flächen aquatischer Ökosysteme aller Arten, sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser.

**Vertrauliche Information:** Private Angaben, Daten und Inhalte, die bei einer Veröffentlichung den Forstbetrieb, seine Geschäftsinteressen oder seine Beziehungen zu Stakeholdern, Kunden und Mitbewerbern gefährden. (Quelle: FSC 2014)

**Vorsorgeprinzip:** Ein Ansatz, der fordert, dass der Forstbetrieb konkrete und effektive Maßnahmen unternimmt, um den Schaden abzuwenden und das Risiko zu senken, wenn verfügbare Informationen anzeigen, dass Managementaktivitäten eine schwere Bedrohung oder irreparablen Schaden für Mensch oder Umwelt darstellen können. Dies gilt auch, wenn der wissenschaftliche Kenntnisstand unvollständig oder nicht umfassend ist und wenn Schadanfälligkeit und Sensibilität der Umwelt unsicher sind. (Quelle: Principle 15 of Rio Declaration on Environment and Development, 1992, and Wingspread Statement on the Precautionary Principle of the Wingspread Conference, 23–25 January 1998)

**Wald:** Eine oder mehrere Flächen, für die eine FSC-Zertifizierung beantragt wurde. Die Flächen haben klar definierte Grenzen und werden nach einem Set konkreter langfristiger Managementziele bewirtschaftet. Diese sind im Managementplan festgelegt. Diese Fläche/n beinhaltet/beinhalten:

- alle Einrichtungen und Fläche/n, die innerhalb dieses Gebietes liegen oder daran angrenzen oder Flächen mit Rechtsanspruch oder zu denen eine Bewirtschaftungskontrolle vorliegt oder Flächen, die vom Forstbetrieb oder in dessen Auftrag bewirtschaftet werden, mit dem Zweck, die Managementziele zu erreichen; und
- alle Einrichtungen und Flächen außerhalb dieses Gebietes und nicht daran angrenzend, die vom Forstbetrieb oder in dessen Auftrag bewirtschaftet

wird/werden, ausschließlich mit dem Zweck, die Managementziele zu erreichen.

(Quelle: STD-01-001 V5-0).

**Waldbau:** Die Wissenschaft, die Begründung, das Wachstum, die Zusammensetzung, die Gesundheit und die Qualität von Wäldern und Waldgebieten zu überwachen, um die angestrebten vielfältigen Bedürfnisse der Waldbesitzer und der Gesellschaft auf nachhaltiger Grundlage sicherzustellen. (Quelle: Nieuwenhuis, M. 2000. Terminology of Forest Management. IUFRO World Series Vol. 9. IUFRO 4.04.07 SilvaPlan and SilvaVoc)

**Waldboden:** s. Holzbodenfläche

**Waldentwicklungstyp:** Zusammenfassung von Holzbodenflächen\* mit vergleichbarem Ausgangszustand, vergleichbarer Zielsetzung und einheitlichen Regeln für die waldbauliche Behandlung. Die Beschreibung der Waldentwicklungstypen beinhaltet die in Indikator 10.0.2 geforderten Inhalte. Je nach Forstbetrieb/Bundesland werden dafür unterschiedliche Begriffe verwendet.

**Waldreservate (WR):** Von direkten menschlichen Eingriffen ungestörte Flächen, die unter besonderer Berücksichtigung der Biotopwertigkeit und des Entwicklungspotenzials der Flächen für den Natur- und Artenschutz ausgewählt werden. In den Flächen unterbleiben Nutzungseingriffe außer den erforderlichen jagdlichen Maßnahmen entsprechend Indikator\* 6.6.1 sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen und die Ernte von Saatgut, sofern vergleichbare lokale Herkünfte anderweitig nicht verfügbar sind. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind möglich, wenn der Arten- und Biotopschutz dies erforderlich macht.

Die Waldreservate (WR) bilden ein Netz aus Quell- und Trittsteinbiotopen, insbesondere für Arten, die auf die Alters- und Zerfallsphasen des Waldes angewiesen sind: Größere Flächen minimieren Randeffekte und sichern das konstante Vorkommen bedeutsamer Waldstrukturen. Sie dienen als Rückzugs- und Spenderflächen. Kleinere Flächen erfüllen dabei eher Trittsteinfunktionen. Je nach örtlicher Gegebenheit kann auch die Auswahl von Kleinstflächen (> 0,3 ha) zur Sicherung der Habitatkontinuität und zur Vernetzung größerer Flächen sinnvoll sein (z.B. reliktiäre Vorkommen von Hutewaldeichen; kleinflächige Sonderbiotope).

**Waldschutzbedingte Walderneuerungsmaßnahme:** Als akute waldschutzbedingte Walderneuerungsmaßnahmen im Sinne dieses Standards sind Maßnahmen zu verstehen, die aufgrund eines Einflusses biotischer Schaderreger flächige Eingriffe dringlich machen. Dabei ist fachlich nachvollziehbar darzustellen, dass bei einem Ausbleiben der Maßnahme entweder ein hoher Ertragsausfall über die befallene Holzbodenfläche\* hinaus, ein unkontrollierbares Ausbreiten des biotischen Schaderregers und damit ein flächiges Absterben einer Wirtschaftsbaumart oder die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht unmittelbar droht. Die Maßnahme beschränkt sich auf die Bäume, von denen die Gefahr ausgeht. Davon ausgeschlossen sind Behandlungseinheiten, die aufgrund waldbaulicher Behandlung in Zukunft Gefahr laufen, abiotischen Störungen zum Opfer zu fallen (z.B. Sturmwurf bei labilen Nadelholzbeständen).

**Wirtschaftliche Tragfähigkeit:** Die Fähigkeit, sich als relativ unabhängige soziale, ökonomische oder politische Einheit zu entwickeln und zu überdauern. Ökonomische Tragfähigkeit kann Rentabilität benötigen, ist jedoch nicht damit gleichzusetzen. (Quelle: WEBSTE as provided on the website of the European Environment Agency)

**Zeitmischung:** Beimischung von schnell wachsenden Baumarten, die ihre Hiebsreife deutlich vor den sonstigen Baumarten der Behandlungseinheit\* haben.

**Zeitnah:** So unverzüglich, wie es die Umstände erlauben; nicht absichtlich vom Forstbetrieb verzögert; in Übereinstimmung mit geltendem Recht, Verträgen, Lizenzen oder Rechnungen.

**Ziel:** Der grundlegende Zweck, der vom Forstbetrieb festgelegt wurde. Er enthält die Strategieentscheidung und die Wahl der Mittel, die zum Erreichen des Zwecks eingesetzt werden. (Quelle: Based on F.C. Osmaston. 1968. The Management of Forests / Hafner, New York; and D.R. Johnston, A.J. Grayson and R.T. Bradley. 1967. Forest / Planning. Faber & Faber, London)

**Zuständig:** Von Gesetzeswegen her befugt, eine bestimmte Funktion auszuüben. (Quelle: FSC 2011)



Forest Stewardship Council®

---

**ic.fsc.org**

FSC International Center GmbH  
Adenauerallee 134 · 53113 Bonn · Germany



All Rights Reserved FSC® International 2018 FSC®F000100